

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von P. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N^o 147.

Halle, Montag den 28. Juni
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. Die Herren-Kurie setzte am 16. Juni ihre Beratungen über das Judengesetz fort. Sie war bis zum ersten Theile des §. 35 gelangt und entschied sich nach kurzer Erörterung dahin, daß die Juden solche mittelbare Staats- und Gemeindeämter, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen und exekutiven Gewalt verbunden ist, bekleiden, daß sie zu Schiedsmännern gewählt, zu Justizkommissarien und Advokaten, insofern dieselben nicht zugleich Notarien sind, bestellt werden können. Hinsichtlich der Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern trug die Abtheilung darauf an, daß die Juden als ordentliche Professoren der medicinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden sollten. Diesen Antrag verwarf der Herrenstand mit 31 gegen 28 Stimmen. Dagegen entschied die Versammlung, daß »die Juden zur ordentlichen Professur der mathematischen, naturwissenschaftlichen, medicinischen und philologischen Lehrfächer gelangen dürfen«. Mehrere Herren fanden es sehr bedenklich, die Erklärung der römischen und griechischen Schriftsteller Juden anzuvertrauen. Sie fürchteten davon Nachtheile für das christliche Prinzip. Der Regierungspräsident v. Krosigk aus Merseburg war aber der einzige, welcher in dieser Beziehung vom Standpunkte der Christlichkeit den Juden das Recht nicht einräumen wollte. Er sagte:

Auf dem Standpunkte, auf dem die gelehrten Schulen heutzutage stehen, beschränkt sich der Unterricht in den alten Sprachen nicht auf Grammatik und Syntax. Wenn der Sprachlehrer sich darauf beschränken dürfte, dann würde ich den Juden und Muhamedaner eben so befähigt für den Sprachunterricht halten als den Christen; aber an denselben knüpft sich Alles an, was Verstand, Herz, Phantasie, Urtheilskraft und Kritik bildet, und dazu glaube ich, ist für junge Leute, die in der christlichen Religion erzogen werden, ein christlicher Lehrer erforderlich. Ich meinerseits würde Bedenken tragen, meine Söhne Gymnasien oder Universitäten anzuvertrauen, wo diese Fächer in den Händen von Männern nichtchristlichen Glaubens wären. Ich wünsche meine Söhne in den Sprachen und in der Erklä-

rung alter Schriftsteller von christlichen Lehrern unterrichtet zu sehen.

Graf York: Ich will dagegen mir erlauben, das historische Faktum anzuführen, daß wir die Erhaltung und Kenntniß eines großen Theils der alten Literatur den Arabern und Juden verdanken, und namentlich sind des Aristoteles Schriften, wie den hohen Herren zweifelsohne bekannt ist, durch die Juden uns erhalten worden. Man hat selbst in der Zeit, wo man am meisten darauf bedacht war, die Juden einzuschränken, sie abzuschließen und zu unterdrücken, doch anerkennen müssen, daß sie für die alten Sprachen, für das Studium der alten Literatur Außerordentliches geleistet haben, und ich glaube, daß, wenn dieses Anerkenntniß ihnen schon im Mittelalter gezollt worden ist, wir wohl jetzt das Recht dahin ausdehnen dürfen, daß sie in diesen Fächern auch gegenwärtig lehren können. Für mich würde dies, abgesehen vom Recht, ein nur schwacher Beweis von Dankbarkeit sein.

Graf v. Zieten: Auch ist einer der größten gegenwärtigen Professoren der Geschichte ein Jude, und mehrere durchlauchtige Mitglieder der hohen Kurie sogar haben sich Jahre lang an seinen interessanten und pikanten Vorträgen gelabt; derselbe ward zwar später Christ, nichtsdestoweniger ist sein ihm inwohnender scharfer Verstand Eigenthum des Juden- und nicht des Christenthums. (Ungemein große Heiterkeit in der Versammlung.)

In den ausführlichen Verhandlungen über den Zutritt der Juden zu den akademischen Lehrämtern spielte das christliche Prinzip die Hauptrolle. Der vorzüglichste Sprecher desselben war der Staatsminister Eichhorn und aus der Versammlung der Fürst Radziwill; die Vertreter einer freieren Ansicht waren vorzugsweise die Grafen Redern, Dyhern, York und Fürst Lynar. Wir geben zur nähern Einsichtnahme zunächst die Rede des Ministers Eichhorn:

Wären die Universitäten bei uns einzig und allein bloß Unterrichts-Anstalten, so würde die Frage, ob Juden zugelassen seien oder nicht, weniger praktische Bedeutung haben. Man denke sich eine Reihe von Lehrstühlen neben einander aggregirt, einen besonderen Lehrstuhl für jede besondere Disziplin, da wird man allein

fragen: Wer ist der Fähigste, um diese Disziplin vorzutragen? Das sind die Glaubenssachen. Freilich wird man auch denjenigen, der die Disziplin der christlichen Dogmatik vortragen will, fragen: welches Glaubens bist du? Anders in Absicht des Vortrags anderer wissenschaftlicher Disziplinen, außer dem Gebiete, was die Theologie berührt. Es existiren in Paris Lehrstühle neben einander, da wäre es in der Regel thöricht, zu fragen, welchen Glauben der Vortragende habe. Das Wesen unserer Universitäten ist aber, daß sie eine jede ein organisches Ganzes bilden, und sind nicht bloß Unterrichts-Anstalten, sondern geistige Bildungs-Anstalten überhaupt. Das waren sie ursprünglich in ihrer Stiftung, wo sie als organische Ganze auch noch mehr inneren Zusammenhang hatten und jede Aenderung in diesem Zusammenhange mit großer Entschiedenheit abweisen. Den festen, inneren, ursprünglichen Zusammenhang haben z. B. noch in England die dortigen Universitäten, sie halten so fest an dem Bestehenden, daß man, wiewohl von einer höheren Auffassung und einer Reform als ein Zeitbedürfnis längst anerkannt worden ist, dennoch große Scheu getragen hat, eine Reform vorzunehmen. Der korporative Bestand unserer Universitäten ist im Laufe der Zeit lax geworden, sie haben in Folge veränderter Verhältnisse und Bedürfnisse selbst viele Aenderungen erfahren, aber immer ist dieser Charakter festgehalten worden und wird auch ferner festgehalten werden müssen, daß sie organische Ganze und nicht bloß für den Unterricht, sondern für die Bildung des höheren geistigen Lebens im Ganzen bestimmt sind. Die Universitäten sind gewissermaßen die Träger der höheren geistigen Bildung unseres Volkes. Es ist darum auch den Universitäten die Disziplin anvertraut, in Beziehung auf die Studirenden, ja, nicht bloß in Beziehung auf die Studirenden, sondern auch im Verhältniß der Lehrer unter sich besteht ein Band und ein Zusammenhang, um in vereinter Wirksamkeit das gesammte höhere geistige Leben, durch Bildung der Jugend an Tiefe und zugleich an Reichthum wachsend, von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen. Wie aber schon in den vergangenen Tagen der Berathung bemerkt worden, daß unser nationales Leben durchdrungen ist von dem Wesen des Christenthums, so tritt dieses Wesen besonders bei unseren Universitäten hervor, als denjenigen Bildungs- und Pflegestätten, wo sich gerade das höhere geistige Nationalleben concentrirt. Sieht man die Statuten der Universitäten an, selbst derjenigen Universitäten, welche gegründet sind nach der Reformation, so nehmen sie bis auf die neuere Zeit alle Bezug auf das Christenthum, auf christliches Bekenntniß, die meisten auf ein evangelisches Bekenntniß, zwei auf ein paritätisches Verhältniß der Konfessionen. Es ist also wichtig für die Universitäten, daß dieses Wesen nicht unbeachtet gelassen werde. Im Jahre 1812, wo das Edikt zu Gunsten der Juden ergangen war, überzeugte man sich bald, daß der Ausführung desselben, in Absicht der Zulassung von Juden zu akademischen Lehrstühlen, die größten Schwierigkeiten im Wege ständen. An fünf Universitäten wurde dieselbe durch ausdrückliche Bestimmungen der Statuten verhindert. Merkwürdigerweise fand der erste Versuch einer Anstellung eines Juden nicht bei diesen, sondern bei der erst kurz vor dem Juden-Edikte errichteten Universität Berlin Anstand, wiewohl deren Statuten über ihren religiösen Charakter schweigen. Man fragte gleich nach dem Erscheinen des Edikts: Was bedeuten in dem §. 8.

„Die Juden können akademische Lehr-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten“, die Worte:

„zu welchen sie sich geschickt gemacht haben?“

Dies gab schon einen Anhalt zu Erhebung von Schwierigkeiten. Man fragte sich: Wozu diese Worte? Versteht man darunter eine bloße Habilitirung? Es kann aber überhaupt Niemand an-

gestellt werden bei den Universitäten, der nicht promovirt ist und sich statutenmäßig habilitirt hat. Da war also im §. 8 des Edikts gar nicht nöthig, zu sagen: „Wozu sie sich geschickt gemacht haben.“ Hierunter muß etwas ganz Besonderes gemeint sein.

Ich gehe weiter. Die Statuten der Universität Königsberg sind vor einigen Jahren revidirt worden. Der dortige Senat und die Fakultät wurden aufgefordert, in Bezug auf die Abänderung dieser Statuten die angemessenen Vorschläge zu machen. In Königsberg finden gewiß alle liberalen Ideen ihre Vertretung, auch glaube ich nicht, daß es dort besondere Judenfeinde giebt, und dennoch hat der Senat den alten Charakter der Universität, den sie bei ihrer Gründung gleich nach der Reformation angenommen hat, nämlich den, daß sie eine evangelische Universität sein soll, beizubehalten gewünscht. Auf dieses Verhältniß erlaube ich mir eine hohe Versammlung nur aus dem Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Unterrichts-Ministerium in seiner Stellung die größte Vorsicht bei dieser Abänderung zu empfehlen sich verpflichtet achten muß. Es ist daher auch im Gesetz-Entwurfe mit Rücksicht auf die von dem Unterrichts-Ministerium vertretenen Momente die Zulassung der Juden nur als Privat-Dozenten und als außerordentliche Professoren in Aussicht gestellt. Zwar war schon bei der Berathung des Gesetzes im Staats-Ministerium die Frage gestellt: ob man die Juden nicht auch als ordentliche Professoren in der medizinischen und philosophischen Fakultät, in der letzteren, insofern es sich von dem Vortrag mathematischer und naturwissenschaftlicher Disziplinen handelt, zulassen soll?

Man erwiderte aber, wenn sie als ordentliche Professoren in diesen beiden Fakultäten zugelassen werden sollten, so müßten sie auch das Recht haben, an den Senats-Sitzungen Theil zu nehmen, sie müßten auch Anspruch auf das Dekanat, ja auch darauf haben, Prorektor zu werden. Da überzeugte man sich, aus ähnlichen Motiven, wie die verehrliche Abtheilung in ihrem Gutachten andeutet, daß die Sache auf große Schwierigkeiten stoße. Man glaubte, die ausgedehnte Zulassung gleich wieder durch eine neue Klausel beschränken zu müssen, nämlich in der Art, daß die Juden zwar ordentliche Professoren, aber nicht Dekane, nicht Prorektoren werden und bei der Handhabung der Disziplin nicht mitwirken dürften. Aus dieser Betrachtung hat man sich damit begnügt, in dem Gesetzes-Vorschlage nur die Bestimmung aufzunehmen, daß die Juden Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren werden können.

Diesem hier dargelegten christlichen Prinzip traten folgende Redner entgegen:

Graf von Redern: Der Königliche Herr Kommissar hat die Universität als Kleinodien bezeichnet, eine Benennung, die ich nur vollkommen billigen und vollständig theilen kann. Darum aber wünsche ich, daß alle hellleuchtenden Sterne und glänzenden Edelsteine in Wissenschaft und Kunst diesen Kleinodien zugefügt und ihnen erhalten werden. Wir können unserem Vaterlande nur Glück wünschen, Männer der oben bezeichneten Art unter uns zu wissen, Männer, die, wenn auch jüdischen Ursprungs, sich einen wohlbegründeten Ruf in der civilisirten Welt erworben haben. Ich nenne nur Jacobi, den größten Mathematiker unserer Zeit, Ries, einen ausgezeichneten Physiker, Meyerbeer und Mendelssohn, deren Compositionen weit über Europa hinaus ertönen. In den Familien der Letzgenannten finden wir in früherer Zeit einen hervorragenden Philosophen, in neuerer Zeit Beispiele edler Wohlthätigkeit und hoher Vaterlandsiebe in den verhängnißvollen Jahren 1813, 1814 und 1815; endlich ein poetisches Talent, das nur zu früh die irdische Laufbahn beschloß. Kunst und Wissenschaft kennen nicht die engen Gränzen des eigenen Vaterlandes, kennen nicht die hemmenden Schranken störender Religions-Ansichten. Wer

sich auf jenem Felde durch eigene Kraft einen anerkannten Namen schafft, der kann sicher sein, überall eine günstige Aufnahme zu finden. Ich hege die höchste Achtung vor jedem wahrhaften Talente, darum wünsche ich auch talentvolle Juden unserem Lande erhalten zu sehen, gleichviel ob auf dem Katheder, in den Hörsälen der Universitäten oder in den der Kunst geweihten Hallen. Ich wünsche ihnen jede Begünstigung in ihren äußeren Verhältnissen und wollte darum meine Bitte an die hohe Kurie richten, sie möge dem Antrage der Majorität in der Abtheilung ihre Zustimmung ertheilen; da indeß der Herr Minister erklärt, daß diesem Antrage Bedenken entgegenständen, so kann ich nur die Bitte an ihn richten, diese Bedenken nach Möglichkeit zu beseitigen und den ausgesprochenen Ansichten für die Folge zu genügen.

Graf Dyrn: Daß ich nicht nur mit dem Vorschlage der Kommission übereinstimme, sondern über den Vorschlag noch hinausgehen möchte, darf ich nach meiner gestrigen Abstimmung und nach dem, was ich gestern ausgesprochen habe, wohl nicht erst befürworten. Ich nehme mir die Freiheit, mir einige Belehrungen von Sr. Excellenz nach den Worten, die wir gehört haben, auszubitten. Allerdings sind unsere Universitäten organisch gegliederte Corporationen; aber ich glaube, daß sie eben zu ihrem Ruhme über die Basis hinausgegangen sind, auf der sie im Mittelalter errichtet worden sind. Und so sehr ich auch das große Volk, dessen Universitäten hier erwähnt wurden, verehere und, seit ich einen Begriff von Geschichte habe, es als den ältesten Sohn der Freiheit immer verehere habe, so muß ich doch gestehen, daß es von jeher mein schönstes Bewußtsein, ja mein Stolz als Deutscher und Preuße war, daß wir etwas haben, was jenes Volk nicht hat. Unsere Universitäten überragen nach meiner Ansicht die englischen so hoch, wie manche andere Einrichtung in England vielleicht unsere Einrichtung überragt. Das bleibe unser Stolz, und wir dürfen es aussprechen, daß diese Thatsache der Grund ist, warum man bei keinem anderen Volke so viele wahrhaft gebildete Menschen findet, als bei uns. Ich sage: Menschen; denn es kann sehr viel gebildete Engländer, Franzosen, Deutsche geben, aber die echtmenschliche Bildung ist nirgends so verbreitet, so tief begründet, als in Deutschland. Und wem verdanken wir das? Meine Herren! Das verdanken wir unseren Universitäten, das verdanken wir dem Umstande, daß unsere Universitäten nicht ein so allgemeines Landes-Institut geworden sind, wie in Frankreich, daß aber auch unsere Universitäten nicht solche beschränkte Corporationen geblieben sind, als in England, sondern daß die Universität bei uns wirklich die universitas litterarum geworden ist. Das ist unser Stolz, und namentlich wir Preußen können eben darauf sehr stolz sein; denn unsere Könige haben diese Universität als das schönste Kleinod ihrer Krone erkannt. Darum haben sie sich eben dieses gebildete Volk erzogen; Se. Majestät Selbst hat die Freude und den Stolz, der Beherrscher dieses gebildeten Volkes zu sein, in echt königlichen Worten anerkannt. Wir aber sind einig, daß wir in jeder Minute gern die Pflicht erfüllen werden, unseren Herrschern zu zeigen, daß sie nicht umsonst Jahrhunderte lang diese schönen Universitäten erhalten haben. Ich muß nun gestehen, ich sehe nicht ein, wie man irgend Jemand von dieser Universität ausschließen will, und das Gesetz selbst thut dies auch keinesweges, sondern verschließt ihnen allein die höchsten Aemter der Universität. Kommt es nun aber auf das Lehren, auf das Bilden auf der Universität, wie gesagt worden ist, besonders an, so glaube ich, kann ein Privat-Dozent eben so viel wirken oder, wenn Sie lieber wollen, eben so viel schaden, als ein Professor ordinarius. Ich habe in meiner vierjährigen Studienzeit hier zu Berlin den Saal manches Professoris ordinarii leer gesehen, und ich habe den Saal des eben zum Christenthum übergetretenen Privat-Dozenten ganz nie leer, sondern gewöhnlich so voll gese-

hen, daß ein Theil der Zuhörer zum Fenster hineinsehen mußte, wenn es die Witterung erlaubte. Was nun den Ausspruch Sr. Excellenz anbetrifft, daß es eine Klausel sein würde, wenn man ihnen die Aemter des Rektorats und Dekanats verschloße und er sie darum gar nicht erst zu ordentlichen Professoren ernennen wolle, so scheint mir das so viel zu sein, daß man eine strengere Klausel will, um eine laxere Klausel auszuschließen. Nach meiner Ansicht braucht die Ausschließung vom Rektorat und Dekanat in dem Gesetze nicht ausgesprochen zu werden. Sowohl der Rektor als der Dekan werden von dem Senate gewählt. Wenn wir nun auch den Juden die Berechtigung geben, ordentliche Professoren zu werden, so hängt es noch immer von ihren Kollegen ab, ob sie Dekane, ob sie Rektoren werden können, und wenn uns nun eben gesagt wurde, daß der Senat der Universität Königsberg bei der Revision der Statuten die Juden ausgeschlossen hatte, so glaube ich, daß wir um so weniger Furcht haben dürfen, daß sie auf irgend einer anderen Universität zu Rektoren oder in den Senat gewählt werden dürften, da ich gern eingestehle, daß in Königsberg gewiß jede Ansicht auch im Senate vertreten ist. Die Rektoren haben übrigens exekutive Gewalt, also würden wir nach der gestrigen Abstimmung ihnen dieses Amt heute nicht mehr zusprechen können; ich sehe aber nicht ein, warum ihnen dadurch die ordentlichen Lehrstühle verschlossen sein sollen.

Fürst Lynar: Der Gesetz-Entwurf hat ohne Zweifel die wohlwollende Absicht, die Juden auf eine höhere Bildungsstufe zu stellen, und in der That sind viele dieser Abkömmlinge Abraham's bereits auf die höchste Bildungsstufe getreten. Mein verehrteter Freund und Kollege aus der Mark hat auf eine große Anzahl ausgezeichneter Persönlichkeiten aus diesem Volksstamm aufmerksam gemacht, Namen, denen auch ich die höchste Achtung zolle, und welchen ich noch viele andere hinzufügen könnte. Ja, es hat gewiß schon in früherer Zeit unter den Juden so ausgezeichnete Männer gegeben, es giebt deren noch gegenwärtig viele, und es werden sich auch in Zukunft unter diesem geistvollen Volksstamme dergleichen finden, welche die Zierde einer jeden Hochschule gewesen oder noch sein würden, und ich wünschte daher, dergleichen hervorragende Kapazitäten für die Wissenschaft zu gewinnen.

Ich halte es ferner für eine gewisse Inkonsequenz und Härte, wenn man einerseits alles anwendet, um die Juden auf eine höhere Bildungsstufe zu stellen, wenn man sich überzeugt, daß dieser Zweck zum Theil erreicht ist, und man andererseits den Juden die Mittel abschneidet, das so mühsam geistig Erworbene in Anwendung zu bringen, wenn man sie zwingt, den zusammengebrachten Schatz ihrer Wissenschaft in steriler Abgeschlossenheit zu bewahren, und ihnen nicht mit der den Christen gebotenen Freiheit die Wege eröffnet, jene Schätze zum Gemeingut zu machen.

Ich schließe mich daher der Majorität der Abtheilung vollständig an.

Graf York: Nicht allein die Könige aus dem Hause Hohenzollern, sondern alle Fürsten dieses Hauses haben von jeher mit hohem Sinne die geistige Bildung als das unschätzbare Kleinod ihres Volkes angesehen. Es ist dies kaum nöthig, zu erwähnen, denn es ist Ihnen Allen wohl bekannt. Diese Fürsten haben es aber auf die geistige, nicht allein geistliche Bildung abgesehen; je höher sie den Werth der den Geist bildenden Anstalten stellten, desto geistig freier wurden sie hingestellt. Wenn nun der Herr Kultus-Minister uns England als Beispiel angeführt hat, so möchte ich nicht wünschen, daß man diesem Beispiele folge; denn es herrscht in England in dieser Beziehung eine geistige Knechtschaft, von der wir uns frei gehalten haben. Das liegt, meines Erachtens, darin, daß man die Universitäten von der hohen Stufe, die sie einnehmen sollen, herabgesetzt und sie in England zu Dienerinnen bestimmter konfessioneller Ansichten gemacht hat. Je mehr wir diesen Boden einnehmen, desto mehr

wird der Wirkungskreis der Universität als einer allgemein alle Konfessionen erziehenden Anstalt verloren gehen. Wir müssen auch anerkennen, daß gerade in Preußen im entgegengesetzten Sinne gehandelt worden ist. Ich erlaube mir das Beispiel anzuführen, dessen ich bei der Berathung dieses Gegenstandes in der Kommission schon gedachte. Als Fichte verfolgt wurde als Irrlehrer, als Gefährlicher, da war gerade unser hochseliger König derjenige, der ihn an die neugegründete Universität Berlin berief und ihm das Recht verlieh, zu lehren was er wollte. Welche Folgen diese Lehren gehabt haben, welch' eine Wirkung, davon ist der Beweis die hohe Bildung, deren wir uns in Preußen erfreuen, und auf die wir stolz sein können. Alle, die nachher an der hiesigen Universität lehrten, alle berühmten Namen, Hegel — und ich schließe den noch hier lebenden und lehrenden Schelling nicht aus, sondern ausdrücklich mit ein — sind Nachfolger und weitere Entwickler Fichtescher Lehre und in gewissem geistigen Sinne Universitätslehrer gewesen, aber nicht in dem Sinne, wie in England, wo die Universität nur einer bestimmten Richtung einer Kirche gebietet hat. Ich bin überzeugt, daß auch nur in dem Sinne die Universität den Zweck erfüllen kann, den sie zu erreichen sich zur Aufgabe stellen muß. Wenn nun in Preußen die Statuten der meisten Universitäten, trotz der von mir für sie vindizirten geistigen Freiheit, dem entgegenstehen, so hat dies seinen wahren Grund darin, daß sie zu einer Zeit begründet wurden, in der die Menschen noch nicht zu einer vollkommenen Geistesfreiheit gelangt waren. Als aber des hochseligen Königs Majestät hier in Berlin eine neue Universität gründete, gestand er, ohne Rücksicht auf die Religion, einem Jeden, der geistig ebenbürtig ist, das Recht zu, an ihr zu lehren, und ich muß im Gegensatz gegen die Meinung des königlichen Herrn Kommissars behaupten, daß die Worte, welche im Gesetze stehen, „sich geschickt machen,“ nichts Anderes heißen, als den Beweis seiner geistigen Tüchtigkeit und Fähigkeit darzuthun, daß der Ausdruck überhaupt nicht nur für die Juden berechnet war, sondern eine ganz allgemeine Bedeutung hat, nämlich daß jeder Jude wie jeder Christ zu einem solchen Amte sich geschickt gemacht haben, d. h. seine Prästanda prästirt haben muß. Damit ist also nichts Anderes ausgesprochen, als daß er diese Verpflichtung erfüllen soll und er frei ist von jedem konfessionellen Zwange. Wenn angeführt worden ist, daß die Universität ein organisches Ganze sein soll, so gebe ich dies gern und vollständig zu; aber wenn sie es sein soll, so muß sie die Fähigkeit haben, alle geistigen Notabilitäten in sich aufnehmen zu können. Oder wäre es denkbar, um den ausgezeichneten Namen, die ein verehrtes Mitglied an meiner Linken genannt hat, noch einen und den hellleuchtendsten anzuschließen, oder wäre es denkbar, daß Spinoza nicht an einer preussischen Universität Philosophie lehren könnte, weil er ein Jude wäre? Ich glaube, daß ich diesen Namen nur zu nennen brauche, um der hohen Kurie und des Herrn Kultus=Ministers Zustimmung selbst gewiß zu sein, daß dies geradehin undenkbar wäre. Diese Universität, die nach der Ansicht des Gouvernements und nach meiner eigenen ein organisches Ganze sein soll, muß auch die Fähigkeit haben, in sich ein Leben zu entwickeln, und damit sie diese habe, muß sie nicht äußerlich beschränkt sein in der Aufnahme ihrer Mitglieder durch irgend konfessionelle Gründe. Daß auch auf preussischen Universitäten man es so angesehen hat, davon liegt mir der Beweis vor, weil ohne Aufhebung der Statuten, nachdem das Gesetz von 1812 erschienen war, an Universitäten, die nicht von dem christlichen Bekenntnisse abstrahiren, wie die hiesige, Juden akademische Lehrer geworden sind. Es ist in Breslau, einer paritätischen Universität, der Fall zweimal, wenn ich nicht irre, sogar dreimal vorgekommen. Zwei dieser Lehrer sind, wenn ich nicht irre, später zum Christenthum übergetreten. Der dritte, ein noch in Breslau lebender angesehener Arzt, hat sich von der akademischen

Wirksamkeit zurückgezogen, als nachher das Gesetz erschien, welches es ihm unmöglich machte, höhere akademische Würden zu erlangen. Wenn nach dem bereits gefaßten Beschlusse der hohen Kurie die Juden von den höchsten akademischen Würden, wie das Rektorat, ausgeschlossen sind und ausgeschlossen bleiben müssen, so ist dies, nachdem dieser Beschluß feststeht, nicht zu ändern, und ich muß dies anerkennen, so sehr ich es bedaure.

Die Herren=Kurie berieth sich darauf über die zu ertheilende Berechtigung der Juden zu den Schulämtern. Die Abtheilung hatte vorgeschlagen, die Juden, abweichend vom Besetzungswurf, als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höhern Bürgerschulen und Gewerbeschulen für anstellungsfähig zu erklären, sie dagegen vom Direktorialat auszuschließen und bei Elementarschulen nur auf die rein jüdischen zu beschränken. Die Kurie beschloß, den Juden den Zutritt zu allen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen zu versagen, dagegen zu den Lehrämtern auf Gewerbe- und Handlungsschulen zu gestatten. Es geschah beides wieder aus Rücksicht auf die Christlichkeit und auf das christliche Prinzip. Ueber dieses Prinzip, hinsichtlich der Gymnasien, sprach der Minister Eichhorn folgende merkwürdige Worte:

Die Gymnasien, die wir haben, sind meistens Stiftungen aus einer älteren Zeit her. Wenige sind erst in neuerer Zeit gegründet worden. Diejenigen Gymnasien, die auf alten Stiftungen beruhen, haben wesentlich den Charakter behalten, den sie stiftungsmäßig haben sollen. Im Allgemeinen war dieser Charakter ein durchaus christlicher. Manche Gymnasien, die auf speziellen urkundlichen Stiftungen beruhen, haben diesen Charakter buchstäblich vorgeschrieben erhalten. Andere Gymnasien, deren christlicher Charakter nicht ausdrücklich durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben war, traten doch unter Voraussetzung derselben, wie die Zeit und der Ort der Gründung sie natürlich machten, ins Leben. Bei Gymnasien, die gegründet worden sind in einem rein katholischen Lande, ist die Voraussetzung gewesen, und faktisch ist es auch so gehalten worden, daß katholische Lehrer dabei angestellt wurden. Wo ein Gymnasium gegründet worden ist in einer evangelischen Bevölkerung, da hat man auch, entweder in Erfüllung stiftungsmäßiger Vorschriften, oder den Voraussetzungen zur Zeit der Gründung sich anschließend, darauf Bedacht genommen, dem Gymnasium den Charakter der evangelischen Konfession zu geben. Dieses Verhältniß hat sich faktisch wesentlich fortgesetzt. In der Regel haben sich bei katholischen Gymnasien keine evangelischen, und umgekehrt bei evangelischen Gymnasien keine katholischen Lehrer gemeldet. Die die Aufsicht führende Unterrichts=Behörde hatte stets auf die Stimmung der Aeltern, deren Kinder die Gymnasien besuchen, Rücksicht genommen. Wenn früher katholische Gymnasien ausschließlich von Katholiken und evangelische in gleicher Weise von evangelischen Konfessions=Verwandten besucht wurden, so hat sich dies in neuerer Zeit vielfach geändert. Wo ausschließlich in einem Ort die Bevölkerung katholisch oder evangelisch ist, da hat die Frage wenig Bedeutung: Soll in dem Zustande der Gymnasien eine Aenderung eintreten? Ohne ein Bedürfniß hat man natürlich unterlassen, ex officio eine Aenderung einzuleiten. An anderen Orten haben sich katholische und evangelische Gymnasien neben einander gebildet, und zwar in der Art, daß wohl der Direktor, aber nicht gerade die übrigen Lehrer, ausschließlich der einen Konfession angehören. Ueberall bestand völlige Freiheit, welches Gymnasium man besuchen wollte.

Wenn ich also Alles zusammenfasse, so steht die Sache so: Wo stiftungsgemäß ein Gymnasium einen bestimmten Charakter haben soll, ist dieser Charakter festgehalten worden, weil

man sich keine willkürliche Abänderung des Willens des Stifters erlauben zu dürfen glaubte. In neuerer Zeit hat man überall, wo ein freundliches Verhältniß in einer gemischten Bevölkerung sich kundgab, dieses Verhältniß eben so beachtet, um ohne gezwungene Festhaltung eines Unterschiedes der Konfessionen, katholische Lehrer bei evangelischen, als evangelische Lehrer bei katholischen Gymnasien anzustellen, als man vermieden hat, durch ein voreiliges einseitiges Eingreifen das freundliche Verhältniß zu stören. Der christliche Charakter der Gymnasien überhaupt ist aber fortwährend bis auf die neueste Zeit festgehalten. Hat man unter den christlichen Gymnasien die konfessionelle Richtung durch positive Eingriffe nicht gestört, so hat man von der anderen Seite, wo eine Geneigtheit sich zeigte, von der konfessionellen Sonderung abzugehen, diese Richtung stets begünstigt, statt zu hemmen.

Schließlich lehnte die Kurie den Antrag auf Errichtung eines besondern Lehrstuhles für jüdische Theologie auf irgend einer Universität ab.

Die Kurie stimmte den Bestimmungen des Entwurfs darin bei, daß die Juden von allen ständischen Rechten ausgeschlossen sind, und genehmigte die Paragraphen 37—39 über Gewerbsbetrieb im Umherziehen, über Familien-Namen und Zeugeneid. Die Verhandlung wurde vertagt.

Die Stände-Kurie beschäftigte sich im Beginne ihrer Sitzung am 18. Juni mit einem Amendement Hansemanns. In der vorausgegangenen Sitzung hatte die Versammlung mit der Majorität von 1 Stimme den Juden alle ständischen Rechte abgesprochen. Das Amendement wollte den Juden das aktive ständische Wahlrecht beilegen. Es wurde nach einer lebhaften Debatte von 249 gegen 191 Stimmen abgelehnt. Alsdann ging man zu den übrigen Theilen desselben 35. Paragraphen über, und lehnte die beiden Fragen: »Soll den Juden gestattet sein, die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie dies den Christen zugestanden ist, und in Person die polizeiliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung auszuüben?« ab, dagegen gestand ihnen die Kurie die Wahl des Justitiarius und des Polizeiverwalters zu, und genehmigte, daß, wo der Guts herrschaft eine Aufsicht über eine Kommunalverwaltung zusteht, solche auch dem Juden zustehen solle. In Betreff der Wahl eines Pfarrers, wenn eine solche während der Besitzzeit eines Juden stattfinden sollte, schlug die begutachtende Abtheilung vor, daß die Wahl des Pfarrers alsdann der Kirchengemeinde zustehen solle. Diesem Vorschlage trat die Kurie mit 238 gegen 146 Stimmen bei.

An die Stelle des §. 37 setzte die Kurie die Bestimmung: »In Betreff des Gewerbebetriebs unterliegen die Juden keinen andern Beschränkungen als die Christen.«

Die folgenden §. 38—39 wurden unverändert angenommen. Eine weitläufige Debatte griff über die Ehen der Juden Platz und mit überwiegender Majorität genehmigte die Kurie, daß für die Juden die Civilehe eingeführt und insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. hierauf für geltend erklärt werde.

Einen eigenthümlichen Charakter nahm die Erörterung der Frage an, ob Juden eine Mischehe mit Christen eingehen könnten. Man führte die landrechtlichen Bestimmungen und dagegen einen Fall an, der sich erst ganz kürzlich in Königsberg zugetragen hat. Dort hat nämlich das Kultus-Ministerium eine jüdisch-christliche Mischehe, die unter der Sanction der kirchlichen Gesetze im Auslande geschlossen worden ist, aufgelöst und darüber einen Prozeß

eingeleitet. Die Kurie nahm nun die Frage auf, Se. Majestät den König um die Zulassung der Ehe zwischen Juden und Christen zu bitten. Die Diskussion über dieses Thema eröffnete der Abg. v. Auerswald mit folgenden Worten:

Ich muß mir, bevor ich mich zur Abstimmung fähig halte, eine Frage an den Herrn Regierungs-Kommissar zu richten erlauben, nämlich, auf welcher Bestimmung es beruht, wenn in den fraglichen Angelegenheiten anders als nach der Festsetzung des Allgemeinen Landrechtes verfahren wird; denn erst wenn wir wissen, ob Bestimmungen der Art vorhanden sind, und wir dieselben kennen, kann es sich darum handeln, Anträge auf Abänderung zu machen; aber das Landrecht besagt: (Liest eine Stelle des Allg. Landrechts.) Es muß also erklärt werden, ob und aus welchen Gründen dieser Vorschrift, welche Ausdehnung in der Art gegeben wird, daß Personen, die sich den christlichen Ehegesetzen unterworfen haben, gehindert werden können, in den Stand der Ehe zu treten, oder deren Ehe getrennt werden kann. Es ist ein Fall angeführt worden von Personen, die in einem fremden, aber christlichen Lande getraut waren, und deren Ehe hier getrennt wird; ich muß annehmen, daß Personen, die in einem christlichen Lande nach christlichem Gebrauch getraut sind, den christlichen Gesetzen sich zu unterwerfen sich nicht verhindert gefunden haben; ich glaube, es müßten bestimmte Indizien vom Gegentheile vorliegen, wenn man dies annehmen und in Folge der Bestimmungen des Landrechtes solche Ehen trennen wollte. Es ist aber nothwendig, zu erfahren, ob wirklich Bestimmungen existiren, durch welche die Behörden dazu berechtigt waren, oder ob es nur in der individuellen Ansicht der Behörden gelegen hat, wenn die landrechtlichen Bestimmungen in einem weiteren Umfange ausgelegt sind, als dem ursprünglichen Sinne derselben entsprechend scheint.

Ich muß dabei bemerken, daß auch ich bei der vorigen Frage gewünscht hätte, die Sache wäre nicht erörtert worden, weil ich, obgleich ich nicht Katholik bin, und also nach den Vorschriften der Kirche für mich die Ehe kein Sakrament ist, ich sie doch als solches in der inneren Ueberzeugung des Menschen, des Christen, in dem Grade begründet finde, daß ich, ohne mit diesem Ausdruck etwas Verlegendes sagen zu wollen, jede durch das Gesetz nicht gebotene Einmischung in dieselbe, in dies heiligste, persönlichste Verhältniß mündiger Menschen für einen Frevel gegen die Würde des Menschen, gegen die Religion selbst halte. (Von einigen Seiten Bravoruf.) So gewiß ich es nach meinem persönlichen Standpunkte für unbegreiflich halte, wenn Personen in dieses Verhältniß treten, die nicht in ihrem Glauben übereinstimmen, so muß das Urtheil darüber den Personen doch allein überlassen werden, es muß das Urtheil über dergleichen sonst gesetzlich eingegangene Verhältnisse in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit dem allein verbleiben, der die Herzen und die Nieren prüft. Ich muß daher den Herrn Kommissar des Ministeriums um Aufklärung über die jetzt bestehenden Bestimmungen bitten, und fragen, ob und nach welchen Bestimmungen ein Verfahren der angeführten Art, welches bis jetzt als unbestrittenes Faktum dasteht, für gerechtfertigt zu achten ist.

Der Kommissar Brüggemann erklärte, daß er darüber nicht instruiert sei, daß er auch über den speciellen Königsberger Fall keine amtliche Kenntniß besitze. Er werde aber die Sache dem Unterrichtsminister vortragen und das Erforderliche später mittheilen. Dagegen machte der Abtheilungsreferent Bürgermeister Sperling bemerklich, daß alle diese Angelegenheiten, namentlich der Königsberger Fall, in Gegenwart und unter Theilnahme des Kommissars in der Abtheilung behandelt worden und der Abg. v. Sauerken-Julienfelde führte an, daß derselbe Kommissar Brüggemann in der Abtheilung erklärt habe, es sei von

Rechts wegen auf Nichtanerkennung der Ehe in Königsberg angetragen worden. Der Kommissar erwiderte: »Heute kann man noch nicht sagen, daß diese Ehe rechtlich getrennt worden sei, weil mir gänzlich unbekannt ist, daß die Trennung vom Gericht ausgesprochen worden wäre.« Dem entgegnete Referent Sperling:

Das definitive richterliche Urtheil ist zwar noch nicht ergangen, aber auf Verfügung des Ministeriums ist der Ehe-Prokurator zur Klage geschritten. Die Sache ist also im Gange, (Zeichen der Ueberraschung.) sogar das erste Erkenntniß publizirt, nur, wie gesagt, noch nicht rechtskräftig. Wie es ausgefallen, weiß ich nicht, jedenfalls geht aber daraus hervor, daß das Gouvernement der Ansicht ist, daß die Ehe zwischen Juden und Christen nach den bestehenden Gesetzen nicht statthaft sei. Es ist dies, wie ich gehört habe, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst ausgesprochen worden, da der eine Theil dieser Eheleute sich an Se. Majestät gewendet hatte. Ich glaube also, daß wir durchaus nicht voreilig handeln, wenn wir eine Bitte an Se. Majestät richten. Um den Bedenken abzuweichen, welche stattfinden, möchte ich allenfalls den Zusatz zum Antrage der Abtheilung vorschlagen: »Wenn es nach den bisherigen Gesetzen nicht statthaft sein sollte.«

Anderere Stimmen versicherten mit Bestimmtheit, in erster Instanz sei die Ehe wirklich für ungiltig erklärt worden. Darauf kam die Frage mit Namensaufruf zur Abstimmung: »soll zwischen Juden und Christen die Civilehe zugelassen werden?“ und sie wurde von 281 gegen 142 Stimmen angenommen. Von den Deputirten aus der Provinz Sachsen stimmten für die gemischte Civilehe: Bertram, v. Bodenhausen, v. Byla, Coqui, Diethold, Gier, Giese, v. Gustedt, Hartmann, Kesterstein, Lindner, Michaelis, Müller, Kamsthal, Kasch, Schilling, Schneider, Schulze, Uthemann und Zeising.

Bei dem folgenden §. 41 schlug die Abtheilung vor und die Kurie genehmigte, daß der erste Passus im Entwurfe durch die §. 17—18 des Edikts von 1812 ersetzt würde. Alles Uebrige bis §. 43 wurde unverändert angenommen.

Der zweite Haupttheil des Judengesetzes bezieht sich allein auf die Juden in der Provinz Posen. Der Entwurf geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Juden in Posen tiefer stehen, als in den andern Provinzen. Er setzt daher Beschränkungen fest und trennt die ganze Provinz von den übrigen Landestheilen. Diese Absperrung und Rechtsverweigerung sieht die Regierung als ein Mittel an, die Juden zu erheben und zur vollständigen Gleichstellung mit den Christen reif zu machen. Die Posener Juden selbst werden in naturalisirte und nicht naturalisirte eingetheilt. Der Rechtszustand der letztern ist kein beneidenswerth. Sie erhalten Certifikate der Regierung als einziges Beweismittel dafür, daß sie dem Staate angehören. Uebrigens werden sie wie Unmündige behandelt, dürfen nicht vor 24 Jahren heirathen und auch dann nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Behörde; sie dürfen sich nicht auf dem Lande aufhalten und sind in den Städten vom Bürgerrechte ausgeschlossen. Um naturalisirt zu werden, sind für den Juden erforderlich: fester Wohnsitz im Posenschen, Unbescholtenheit, ausschließlicher Gebrauch der deutschen Sprache in allen schriftlichen und amtlichen Verhandlungen, Rechnungen und Buchführungen und Annahme eines bestimmten Familiennamens. Außer diesen allgemeinen Voraussetzungen müssen die Juden, um der Naturalisation theilhaft zu werden, nachweisen, daß sie sich einer Wissenschaft oder Kunst gewidmet und davon ihren Unterhalt haben,

daß sie ein ländliches Grundstück als Eigenthum bewirthschaften, ein städtisches Gewerbe betreiben, ein städtisches Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich, oder 5000 Thlr. Kapitalvermögen besitzen, oder daß sie im Heere gedient und mit guten Führungsattesten entlassen sind. Die Erfüllung einer dieser Bedingungen berechtigt zur Naturalisation. Es konnte nicht anders erwartet werden, daß die Stände-Kurie sich entschieden gegen diese vollständige Abschränkung der Provinz und gegen dieses Ausnahmegesetz aussprach. Wir geben das Gutachten der Abtheilung und nur eine Rede der Gegner des Gesetzentwurfs. Das Gutachten lautet:

Das Gouvernement erkennt es in der Denkschrift selbst an, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 auf die Haltung der Juden im Großherzogthume sehr wohlthätig eingewirkt, die Zahl derer, welche sich nützlichen Handwerken, der Fabrication und dem stehenden Handel zugewendet, erheblich sich vergrößert hat, die äußere Sitte unter denselben um Vieles würdiger, die weltliche Erziehung der Kinder besser und das Bestreben, die nationale Eigenthümlichkeit abzulegen, sichtbarer geworden ist. Indes nichts desto weniger beabsichtigt dasselbe in dem Gesetzentwurfe die wesentlichsten Beschränkungen, denen die Juden bisher unterworfen gewesen, ferner fortbestehen zu lassen, weil es annimmt, daß alle jene vortheilhaften Erscheinungen in den Beschränkungen ihren Grund haben, welchen die Juden durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 unterworfen sind. Wie diese Ansicht aber schon in einem Punkte durch die amtlichen Berichte der Regierungen zu Bromberg und Posen, Inhalts derer die Vereinigung der Juden zu bürgerlichen korporativen Verbänden nachtheilig auf sie eingewirkt hat, geradehin widerlegt wird, so kann man wohl mit gutem Grunde annehmen, daß sie überhaupt auf einem Trugschlusse beruht, daß die wohlthätigen Folgen mehrgedachter Verordnung, so weit sie in die Erscheinung getreten, nicht den Beschränkungen, welche die gedachte Verordnung mit sich geführt, sondern vielmehr allein der freieren Bewegung, welche darin den Juden im bürgerlichen Leben eingeräumt ist, und den Verordnungen zuzuschreiben ist, welche in den Juden ein gewisses Selbstgefühl und Liebe zum Vaterlande zu erwecken geeignet waren. Dafür spricht die Erfahrung, daß, wie überhaupt die Civilisation der Staatsbürger mit der Freisinnigkeit der Gesetzgebung Hand in Hand geht, auch die Juden da auf einer allgemein höheren Bildungsstufe stehen, wo sie einer humaneren Gesetzgebung sich erfreuen, und in denjenigen Landestheilen am wenigsten von ihren christlichen Mitbürgern sich unterscheiden, wo sie die Gesetzgebung den letzteren am nächsten gestellt hat. Immerhin mögen, meinte man, die Juden in dem Großherzogthum Posen noch auf einer anderen Bildungsstufe stehen, als die Juden in den anderen Landestheilen, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß sie auf keiner niederen Stufe stehen, als diejenige war, auf welcher die Juden der alten Provinzen im Jahre 1812 sich befanden. So wie diese das Edikt vom 11. März ertragen konnten, werden die Juden des Großherzogthums Posen auch für die Verordnung, welche jetzt emaniren soll, reif und empfänglich sein. Bei solcher Betrachtung konnte die Abtheilung nicht die Ansicht gewinnen, daß die Juden im Großherzogthum Posen ferner noch nach besonderen Ausnahmegesetzen zu behandeln seien, dies um so weniger, als sich ein großer Theil ihrer früher zu dem ehemaligen Herzogthume Warschau mit gehörigen Stammesgenossen, deren Wohngebiete den Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder zugeschlagen sind, längst sich der Wohlthaten der Gesetzgebung der alten Provinzen erfreuen, ohne daß daraus ein Nachtheil für den Staat hervorgegangen, und die Anträge der Provinzialstände des Großherzogthums Berücksichtigung finden müssen. Dieselbe sprach sich einstimmig dahin aus:

daß an *Se. Majestät* den König die Bitte gerichtet werde, die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetz-Entwurfs, wie solche amendirt worden, auch auf die Juden des Großherzogthums Posen auszudehnen.

Nichtsdestoweniger hielt die Abtheilung sich aber verpflichtet, über den Inhalt des Entwurfs eventuell sich auszusprechen, indem sie dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen glaubte, daß, wenn schon die Juden im Großherzogthum Posen beschränkenden Bestimmungen überhaupt unterworfen sein sollen, es doch darauf ankommen müsse, wenigstens diejenigen einzelnen Bestimmungen hervorzuheben, welche ihr dem Staats-Interesse widersprechend erscheinen. In dieser Beziehung mußte sie nun namentlich vor Allem den Wunsch aussprechen, daß die bestehenden bürgerlichen Corporations-Verbände, den Anträgen der Regierungen zu Posen und Bromberg gemäß, so bald als möglich in solche, welche sich lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden beziehen, umgewandelt und dann auch allgemein den bezeichnenden Namen Synagogen-Gemeinden, wie in den anderen Provinzen, erhalten möchten. Ein Hinderniß für diese Umgestaltung schien ihr in den Schulverhältnissen der jetzigen Judenschaften nicht enthalten zu sein, weil letztere nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 lediglich nach den früheren Synagogen-Verbänden gebildet sind. Nach Vorausschickung dessen war bei §. 44 nichts weiter zu erinnern.

Der Abgeordnete v. Brodowski äußerte:

Meine Herren! Ich habe mich bisher bei der Berathung des Gesetzes jedes Wortes enthalten, weil dessen Gegenstand mit so vieler Gründlichkeit, Beredsamkeit und Herzlichkeit beleuchtet worden ist, daß ich bloß meine innigste Freude über die herrlichen Gesinnungen der Humanität, des Fortschrittes und der Nächstenliebe, die sich von der großen Majorität ausgesprochen haben, ausdrücken kann. Ich bin überzeugt, daß diese menschenfreundlichen Gesinnungen Anklang finden werden bei den Besseren im ganzen civilisirten Europa.

Ich habe mich in meinem Amendement den Anträgen der Abtheilung angeschlossen und würde es nicht nöthig haben, zu vertheidigen, wenn ich nicht so eben vernommen hätte von einem Gegner, daß man ein Volk, welches in einer Provinz der Monarchie lebt, ausschließen will von den Gesetzen, welche für die übrigen Provinzen gelten sollen. Ich kann überhaupt die Ansicht nicht theilen, daß ein Ausnahme-Gesetz für eine Provinz, im Verhältniß zu anderen Provinzen, nützlich oder zweckmäßig sein könnte, und ich muß mich um so mehr wundern, daß dieses Ausnahme-Gesetz erschienen ist, als auf dem posener Provinzial-Landtage vom Jahre 1845 auf viel größere Fortschritte Anträge gemacht worden sind, als sie den Juden durch den allgemeinen Gesetz-Entwurf zu Theil werden sollen. Das Großherzogthum Posen hat ausdrücklich gebeten, und zwar einstimmig, *Se. Majestät* den König zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812 auf seine ursprüngliche Bestimmung wieder zurückzuführen, also alle seitdem ergangenen beschränkenden Bestimmungen aufzuheben und das neue Gesetz auf alle Juden, also auch auf das Großherzogthum Posen, in Anwendung bringen zu lassen. Die Provinz Sachsen hat nicht darum gebeten, und dennoch dehnt sich der Entwurf auch auf Sachsen aus. Ich kann hierbei meinen tiefen Schmerz nicht unterdrücken, daß das Großherzogthum Posen mit so viel Ausnahme-Gesetzen überlastigt wird und mit exceptionellen beschränkenden Verordnungen, welches Vergnügen die übrigen sieben Provinzen nicht haben, worum dieselben uns hoffentlich nicht beneiden. Wenn von mehreren Seiten der Einwand gemacht worden und auch in der Denkschrift angegeben ist, daß man für Posen noch nicht in derselben Weise wirken könne, wie für die anderen Provinzen der Monarchie, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Unsere Geschichte lehrt, daß unter freisinnigen Gesetzen

die sittliche Bildung des Volkes vorangeschritten ist, und wenn nicht die Gesetzgebung seit den letzten 50 Jahren in Polen fortwährend schwankend und abgeändert worden wäre, so würden die Juden in Posen auf dieselbe Bildungsstufe gelangt sein, wie jene in Preußen, wohin doch drei Kreise des ehemaligen Herzogthums Warschau geschlagen worden sind. Ich glaube also, wenn bei der Vereinigung des Großherzogthums Posen mit der Monarchie man den Juden dieser Provinz dieselben Garantien gegeben hätte, wie sie in dem Edikt vom Jahre 1812 enthalten sind, so wären die Juden in Posen zu derselben Bildungsstufe gelangt, wie jene. Man hat ihnen aber damals dies verweigert, wozu ich freilich keinen Grund einsehe. Ich sehe ferner keinen Grund ein, warum heute noch, da wir doch die Ausbildung begünstigen wollen, dem Streben der Juden nach Fortbildung und nach geistiger moralischer Entwicklung nicht gern die Hand bieten wollen. Wenn sie nach achtzehn Jahrhunderten noch immer unter drückenden und beschränkenden Gesetzen stehen, so wäre es wohl an der Zeit, diesen Druck aufzuheben und nicht noch fernere Jahrhunderte fortbestehen zu lassen. Die Geschichte des Landes, dem ich angehöre, giebt seit Jahrhunderten das Zeugniß von der höchsten Toleranz gegen Andersgläubige. Wenn man den Einwurf gemacht hat, daß die Juden in Posen einen besonderen Stamm bilden und gleichsam als Fremde zu betrachten seien, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Ursprünglich sind sie nicht aus ihrem Mutterlande in Polen eingezogen, sondern aus dem westlichen Europa und vorzugsweise aus Deutschland. Unter der Regierung des großen Königs Kasimir hat man ihnen in Polen schon im 14ten Jahrhundert ein freundliches Asyl gestattet, und diejenigen, die aus anderen Ländern verdrängt wurden, aufgenommen und ihnen die ganz freie Ausübung ihres Glaubens, so wie Gleichheit vor dem Gesetz, verliehen. Im 16ten Jahrhundert, als das Licht der Reformation sich weiter ausbreitete, wurden freilich von gewisser Seite wieder Rückschritte beabsichtigt, wobei aber nicht dem Volk die Schuld gegeben werden konnte, sondern auswärtigen Einflüsterungen und besonders gewissen heiligen und schlauen Brüdern, die zwar den Namen unseres Heilandes auf dem Schilde haben, aber die wahre Christuslehre, Nächstenliebe und Licht über die ganze Welt auszubreiten, nicht sonderlich üben. Als diese dem König Stephan Bathory die dringendsten Vorstellungen machten, daß er die Ausbreitung der Juden einstellen möchte, daß er die Einwanderungen aus Deutschland, das Fortbauen anderer als katholischer Kirchen und Schulen nicht gestatten möchte, indem dadurch der römisch-katholische Glaube gefährdet werde, damals hat dieser große König, der das Licht eben so wenig scheute, als er das Schwert kräftig gegen die Feinde seines Landes zu führen wußte, erwidert: „Meine Herren! Das Volk hat mich auf den Thron erhoben, und unter Gottes Beistand ist mir die Krone aufgesetzt worden. Gott aber hat sich drei Dinge vorenthalten, über die ich nicht zu gebieten vermag. Diese sind: Aus nichts etwas zu schaffen, die Zukunft und die Gewissensfreiheit; ich als König will und darf also nicht über das Gewissen der Menschen herrschen, und ich werde keine Beschränkungen eintreten lassen.“ Später haben freilich wieder Reibungen und Bedrückungen stattgefunden, namentlich gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts. Daß aber auch damals das polnische Volk dessenungeachtet stets treu an den toleranten Grundsätzen seiner Väter hielt, das beweist das Constitutions-Gesetz vom 3. Mai 1791, das sich über die Toleranz in folgender Weise ausspricht: „Die herrschende Religion soll zwar nach wie vor die römisch-katholische bleiben; da uns aber dieser heilige Glaube Nächstenliebe gebietet, so soll allen Andersgläubigen, sie mögen zu einer Konfession gehören, zu welcher sie wollen, die freie, unbeschränkte Ausübung ihres Glaubens gestattet und ihnen der Schutz gleicher bürgerlicher Rechte

gesichert werden.“ Leider war dieses Gesetz nicht von langer Dauer. Die politische Lage der Dinge hatte sich so gestaltet, daß diese herrlichen Grundsätze nicht zur Geltung kamen. Ich weiß nicht, ob man die Schuld den Juden oder den Christen zuschreiben soll, wenn behauptet wird, was ich aber in der Mehrheit nicht anerkennen kann, daß sie in der Bildungsstufe zu weit zurückgeblieben sind, da doch schon seit so vielen Jahrhunderten die Juden von den Christen beherrscht werden. Es sind gestern noch in dieser Versammlung manche Ansichten kundgegeben worden, die leider von einem gewissen Widerwillen gegen die polnischen Juden zeugen und große Besorgniß darüber bekrunden, wenn die Juden Antheil an dieser Versammlung nehmen oder ein richterliches Amt bekleiden sollten. Diese Furcht kann ich nicht theilen und bedaure, daß noch Vorurtheile stattfinden, die leider nicht von Nächstenliebe zeugen. Von einer andern Seite ist die Furcht vor der Niederlassung der Juden in solche Kreise, wo jetzt gar keine anfällig sind, wie vor dem Feuer ausgesprochen worden. Zur Beruhigung des verehrten Redners sei mir erlaubt, zu sagen, daß da, wo solche Furcht und solche Grundsätze vorherrschend sind, sich die Juden nicht hindrängen werden. Ich glaube vielmehr, sie werden da zurückbleiben, wo freisinnigere Gedanken und Gefühle ausgetauscht werden. Ich frage Sie aber, meine Herren, wenn man dergleichen Ansichten überall in der Welt gegen die Juden geltend machen wollte und ihnen in allen Kreisen der Erde die Niederlassung verbieten wollte, wo sie dann wohnen sollten? Etwa im Monde? Und ich kann es gar nicht tadeln, daß sie mit so viel Treue an dem Glauben ihrer Väter halten. Es ist von dem Fortschritt der Juden in der Bildung die Rede gewesen, und von einem verehrten Mitgliede der Stadt Berlin haben wir gehört, daß es hier sehr gebildete, vortreffliche und tugendhafte Juden giebt. Wir haben in unseren Provinzen ebenfalls gebildete, moralisch gute und auch weniger gebildete Juden; dasselbe findet aber auch unter den Christen statt. Ich bitte deshalb die hohe Versammlung, meinem Amendement, was beinahe ganz den Anträgen der Abtheilung entspricht, in sofern beipflichten zu wollen, daß, wenn eine völlige Emanzipation für alle Juden der Monarchie ausgesprochen werden sollte, die Provinz Posen gleich den übrigen sieben Provinzen zu behandeln sei. Ich beschwöre Sie dabei, meine Herren, auf die höchste Lehre Christi Rücksicht zu nehmen, die da heißt: „Was Du nicht willst, das man Dir thue, das thue auch keinem Andern!“

Am Schlusse der Debatte über das Allgemeine des Entwurfs sprach der Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath Schröder, Folgendes:

Ich wollte mir nur noch erlauben, mit wenigen Worten auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, auf dem sich die königliche Regierung bei der Redaction dieses Theils des Gesetz-Entwurfes befunden hat. Es ist schon von dem Herrn Minister bemerkt worden, daß es dem Gouvernement von Wichtigkeit sein werde, die Ansicht der hohen Versammlung durch die Abstimmung über diesen Theil des Gesetzes zu erfahren. Die Grundlagen des Entwurfs, die Voraussetzungen, welche seinen Bestimmungen zum Grunde liegen, sind wesentlich faktischer Natur. Die Verhältnisse der posener Juden sind im Jahre 1833 geregelt worden, und zwar geregelt auf Grund derjenigen Vorschläge, welche der posener Provinzial-Landtag im Jahre 1827 gemacht hatte; es sind diejenigen Beschränkungen in das Gesetz aufgenommen worden, welche bei einer Unterscheidung von zwei Klassen unter den Juden für die eine und die andere dieser Klassen nothwendig erschienen waren. Daß sich das Gesetz im Allgemeinen als wohlthätig bewährt habe, darüber haben die Provinzial-Stände in ihrer letzten Petition, welche auf ein weiteres Fortgehen im Wege allmätlicher Emanzipation unter Einführung des Edikts von 1812 getichtet war, Zeug-

nisse gegeben. Nicht weniger haben die Regierungen sich günstig über den Erfolg des Gesetzes vom Jahre 1833 ausgesprochen. Wenn gesagt worden ist, daß die Freiheit, welche dieses Gesetz der jüdischen Bevölkerung verliehen habe, wesentlich dazu beigetragen hätte, sie auf den Standpunkt zu führen, auf dem sie sich jetzt befinden, so darf daran erinnert werden, daß jenes Gesetz vielmehr Beschränkungen, welche in der Hauptsache auf den Anträgen der Provinzial-Stände beruhten, eingeführt hat. Es sind mithin die günstigen Erfolge während einer Zeit erzielt, worin einem Theile der Juden mancherlei Freiheiten weniger zustanden, als vor dem Jahre 1833. In wiefern eine Hinwegräumung aller Schranken vorzugsweise dazu beitragen würde, die Juden in der kürzesten Zeit den Christen gleichzustellen oder die nicht naturalisirten auf den Standpunkt zu führen, auf welchem, wie man annehmen darf, die naturalisirten sich befinden, dies ist eine Frage, welche sich sehr schwer a priori entscheiden läßt. Das Gouvernement hat bei dem jetzigen Gesetz-Entwurf, wie bei früheren, seit dem Jahre 1833 ergangenen Gesetzen, das Ziel verfolgt, die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums möglichst zu heben. In der allgemeinen Gewerbeordnung sind bereits mehrfache Beschränkungen, welche für die jüdische Bevölkerung bestanden oder die nichtnaturalisirten von den naturalisirten Juden unterschieden, hinweggeräumt. Es ist alsdann, den Wünschen der Provinzial-Stände entsprechend, den Juden des Großherzogthums Posen ohne Unterschied die Waffenruhe der Heerespflicht zu Theil geworden, und es darf dies als ein erheblicher Schritt angesehen werden, um die jüdische Bevölkerung der christlichen, die nichtnaturalisirten Juden den naturalisirten gleichzustellen. In dem vorliegenden Gesetz-Entwurf ist die Glaubwürdigkeit bei eidlichen Zeugnissen in Kriminal-Sachen auch den nichtnaturalisirten Juden beigelegt worden. Auch dies wird, wie man annehmen darf, die bürgerliche Ehre der nichtnaturalisirten Juden wesentlich heben.

Bei der Vorberathung über den Gesetz-Entwurf hatte sich die Kommission, welche dazu niedergesetzt war, die Gesetzgebung für die Juden im Großherzogthum Posen einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, dahin erklärt, daß die bisherige Unterscheidung zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden beibehalten werden möge; der soziale und moralische Zustand eines großen Theiles der jüdischen Bevölkerung in der Provinz sei noch zu mangelhaft, als daß, ohne Nachtheil für die christliche Bevölkerung, die bisher den naturalisirten Juden eingeräumten Rechte ganz allgemein allen Juden zugestanden werden könnten. Es ist die Ansicht gewesen, daß die Beibehaltung jenes Unterschiedes unleugbar den Vortheil darbiete, daß er die nichtnaturalisirten Juden zu größerer moralischer, geistiger und gewerblicher Ausbildung antreiben würde. Die Regierung zu Posen, welche sich im Jahre 1845 nochmals ausführlich ausgesprochen hat, ist dieser Ansicht ebenfalls gewesen. Die General-Kommission klagt nachdrücklich darüber, daß die ländliche Bevölkerung noch jetzt durch die Juden auf eine sehr verderbliche Weise ausgebeutet werde. Ganz abgesehen davon, ob und wie durch beschränkende Gesetze diesen Nachtheilen abzuhelfen ist, handelt es sich hier nur um den faktischen Zustand bei Redaction des Gesetz-Entwurfes. Die posenschen Provinzial-Stände haben, übereinstimmend mit jener Wahrnehmung, noch im Jahre 1845 wegen des verderblichen Einflusses der jüdischen Schänker ausdrücklich darauf angetragen, daß neue Beschränkungen bei diesem Gewerbe hinsichtlich der Juden eingeführt werden möchten, ohne daß indessen darauf eingegangen ist, weil nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 bereits gewisse Beschränkungen für die nichtnaturalisirten Juden bestehen, über welche hinausgehen nicht rätlich erschien. Die Regierungen der übrigen Provinzen haben in ihren gutachtlichen Äußerungen be-

(Der Beschluß folgt in der Beilage.)

einer meistens beantragten, möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung dennoch vielfach das Reservat gemacht, daß die Freizügigkeit der Juden aus Posen in die übrigen Provinzen einer ferneren Beschränkung unterworfen bleiben möge. Diese kurzen Bemerkungen habe ich geglaubt den Erörterungen in der hohen Versammlung hinzufügen zu müssen. Es muß unter den angedeuteten Umständen dem Gouvernement von dem größten Interesse sein, zu vernehmen, wohin überwiegend die Ansicht der hohen Versammlung geht, und wie der Beschluß über die vorliegende Frage ausfällt.

Die Kurie nahm den Antrag, über Annahme oder Verwerfung des Entwurfs ohne vorherige Berathung des Einzelnen abzustimmen, nicht an, behielt sich aber eine fallsällige Beschlußnahme vor, und debattirte alsdann über die einzelnen Paragraphen. Die Berathung ging rasch von Statten und gelangte bis zum §. 57, Einzelnes ändernd, meist aber den Entwurf genehmigend.

Die Versammlung kam dann zu einem vom Abgeordn. Gade-gast gestellten Amendement, das zwar von geringer Bedeutung war, aber Veranlassung zu einem wahrhaft parlamentarischen Sturme gab. Mitten in der Fragestellung wurde der Marschall von dem Regierungskommissar, Geh. Reg.-Rath Schroener, unterbrochen, um Erläuterungen zu geben. Gegen dieses unparlamentarische Verfahren erhob sich die Versammlung. Mitten in dem Tumulte betrat Hansemann die Tribüne und sprach folgende Worte: „Meine Herren, das Reglement besagt zwar, daß die Kommissare der Regierung jederzeit das Wort nehmen können; das Reglement setzt indessen auch voraus, daß, wenn nach Anordnung des Herrn Marschalls die Versammlung mitten in der Abstimmung begriffen ist, in dem Augenblicke, wo der Herr Marschall schon die Versammlung auffordert, zur Abstimmung zu schreiten, es nicht mehr an der Zeit ist, das Wort zu nehmen. Sollte es selbst nach dem strengen Wortlaute des Reglements gestattet sein, daß der Herr Regierungskommissar mitten in der Abstimmung das Wort nehmen und sie unterbrechen dürfe, so setze ich doch mit Sicherheit voraus, daß der Herr Regierungskommissar bei näherer Erwägung finden werde, daß eine solche Benutzung seines Vorrechts die Würde der Versammlung verletzt.“ Ob nun wohl der Marschall selbst, nachdem der Regierungskommissar um das Wort gebeten hatte, erklärte: „ich hätte doch gewünscht, in der Fragestellung nicht unterbrochen zu werden“, so legte doch der Finanzminister v. Düesberg gegen die Worte des Deputirten Hansemann eine Verwahrung ein, weil ein Abgeordneter nicht das Recht habe, das Verfahren eines königlichen Kommissars der Versammlung gegenüber einer Kritik oder gar einem Tadel zu unterwerfen. Dieser Aeußerung stimmte der Graf v. Merveldt bei. Dagegen vertheidigte sich Hansemann mit dem jeden Abgeordneten zustehenden Rechte, Aufklärungen über das Reglement zu geben und dann dem Marschall zu überlassen, wie derselbe entscheiden werde.

Das Amendement ward hierauf abgelehnt. Dagegen nahm die Kurie die Vorschläge der Abtheilung zu den folgenden Paragraphen 58—60 an.

Die Kurie stimmte zum Schlusse der Verhandlungen über das Judengesetz noch über die Amendements ab, welche darauf ausgingen, das ganze Gesetz abzulehnen und die völlige Emancipation auszusprechen. Das eine Amendement, von Winzler und v. Beckerath, lautete: „Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monar-

chie ihren Sitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit unsern christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Hiervon sind selbstredend ausgenommen diejenigen Rechte und Vorschriften, welche mit den Kultus- und Elementar-Unterrichtsangelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen.“ Der Antrag wurde von 220 gegen 186 Stimmen abgelehnt.

Das zweite Amendement des Abgeordn. Milde wurde zurückgezogen, dagegen der amendirte Entwurf mit großer Majorität angenommen. Damit war die Berathung eines Gesetzentwurfs beendet, welcher die Kurie 5 Tage lang beschäftigt hatte.

Die Herren-Kurie schloß in der Sitzung am 17. Juni die Berathung über das Judengesetz und verhandelte dann über die Petitionsanträge über Sonderung in Theile, über Vorlage des Entwurfs zu dem neuen Strafgesetzbuche, über Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens und über die Wählbarkeit der Mitglieder aus den Landgemeinden zu den Kreistagen.

1) Hinsichtlich des Judengesetzes gab die Kurie ihre Zustimmung zur Einführung der Civilehe bei den Juden, entschied aber nach längerer Debatte, daß keine Bestimmung über die Ehe zwischen Juden und Christen in das Gesetz aufgenommen werde. Den folgenden Paragraphen 41 über die Verheirathung der ausländischen Jüdinnen mit inländischen Juden strich die Kurie und nahm ohne Diskussion §§. 42—44 an.

Das Sondergesetz über die Juden im Großherzogthum Posen nahm die Herren-Kurie beinahe ohne alle Diskussion und mit nur sehr wenigen und unwichtigen Veränderungen an. Der Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden wurde nur gebilligt und nur gewünscht, einmal, daß die Wege, wie ein Jude zur Naturalisation gelangen könnte, vervielfältigt würden, und daß den Naturalisirten gleiche Rechte mit den Juden der übrigen Provinzen ertheilt werden möchten.

2) In dem Gutachten über den Antrag der Stände-Kurie hinsichtlich der Sonderung in Theile, worüber wir im Courier Nr. 128 S. 6—7 berichtet haben, erklärte die Abtheilung des Herrenstandes ihre Zustimmung zu dem Antrage der Stände-Kurie; sie fand es also vollkommen begründet, daß in verschiedenen Zeiten eine verschiedene Auslegung eines und desselben Gesetzes stattgefunden habe, und theilte die Ansicht der Stände-Kurie, daß diese Willkürlichkeit in der Auslegung eines an sich klaren Gesetzes nicht geeignet sei, das Rechtsbewußtsein im Volke zu befestigen. Ein Theil des Herrenstandes konnte sich aber nicht zu dieser Ansicht entschließen. Unter andern äußerte der Prinz von Preußen:

Da der jedesmal regierende König der Gesetzgeber ist, so hat er also auch wohl das Recht, das Gesetz seines Vorgängers nach seinem besten Wissen und Gewissen anders auszuliegen. Wenn also der jetzige König es anders interpretirt hat, als der hochselige König, so muß die letztere Interpretation als die gesetzliche betrachtet werden. Darum glaube ich, daß sie als vollkommen zu Recht besteht und nicht, weil sie abweichend von dem früheren ist, nicht richtig ist. Ich glaube vielmehr, daß sie die richtige ist, weil sie sagt: es soll die *Ratio in partes* eintreten, wenn eine Petition zum Beschluß des Landtags erhoben wird und durch diesen Beschluß sich ein Stand

prägravirt fühlt. Die frühere Auslegung sagte aber: wenn eine Petition nicht zum Beschluß erhoben wird, d. h. wenn die Majorität, also der gesammte Landtag, beschließt, daß die Sache nicht Sr. Majestät vorgelegt werde, so soll doch der Widerspruch einestheils eintreten dürfen. Ich muß mich aber für die Interpretation von 1843 aussprechen.

In der Abstimmung waren 26 für und 17 gegen den Antrag, derselbe hatte also nicht die erforderlichen zwei Drittel.

3) Die Stände-Kurie hatte mit mehr als $\frac{2}{3}$ ihrer Stimmen (s. Nr. 126 S. 9 d. Cour.) beschlossen, den König zu bitten, daß das Strafgesetzbuch in seiner neuen Umarbeitung dem Vereinigten Landtage zur Berathung vorgelegt werden möchte. Der Herrenstand lehnte diesen Antrag ab, weil dadurch das Erscheinen des Strafgesetzes nur verzögert würde und weil eine weitere Vorlage insofern überflüssig wäre, als der Entwurf bereits von allen Provinziallandtagen berathen sei.

4) Ein fernerer Antrag der Stände-Kurie ging dahin, daß in allen Theilen der Monarchie, wo das Landrecht gilt, ein öffentliches und mündliches Verfahren bei den Criminaluntersuchungen eingeführt werde. Nach einer sehr kurzen Erörterung wurde dieser Antrag gegen nur 3 dissentirende Stimmen angenommen.

5) Die Kurie der drei Stände hatte einstimmig beschlossen, daß die Bestimmung, wonach nur Schulzen, Dorfrichter und Administrationsbeamte als Vertreter zu den Kreistagen gewählt werden können, aufgehoben und die Wahl solcher Vertreter den Landgemeinden freigegeben werde. Der Herrenstand trat diesem Antrage ebenfalls einstimmig bei und ging dann auseinander.

Δ Berlin, d. 23. Juni. Dem Vereinigten Landtage ist in diesen Tagen eine Adresse aus Württemberg zugegangen, worin die dortigen Einwohner aller Stände den Abg. ihre wärmsten Sympathien mit ihrer würdigen und gesinnungsvollen Haltung ausdrücken. An der Spitze der Unterzeichner stehen Kömer und Pfizer. Es sind einige hundert Unterschriften übersandt, jedoch noch weit mehr angekündigt, da man sich des bevorstehenden Schlusses des Landtages halber beeilt habe, die erste Sendung abgehen zu lassen. Herr v. Beckerath wird die Adresse dem Marschall der Ständekurie übergeben, doch wird sie wahrscheinlich nicht von der Tribüne verlesen, sondern, wie es jüngst auch mit der Dankadresse der freien Gemeinde aus Königsberg geschah, im Sekretariat ausgelegt werden.

Wir erwähnten jüngst eines besondern Gesenks, welches Seitens der Ständekurie dem Marschall v. Kochow in Anerkennung seiner gediegenen und unpartheiischen Verwaltung des Präsidiums überreicht werden würde. Es wird dies ebenfalls in einer Adresse bestehen, die aber unter Aufbietung aller artistischen Hülfsmittel ausgefertigt werden soll. Die Adresse wird etwa zehn Pergamentblätter enthalten. Das erste, das Titelblatt, mit dem Marschallstabe und der Aufschrift: »Der erste Vereinigte Landtag seinem Marschall, dem Hrn. v. Kochow; das zweite die eigentliche Dankadresse enthaltend, durch v. Beckerath und v. Auerswald entworfen, die folgenden acht Blätter symbolisch jede einzelne Provinz darstellend und darunter jedesmal die Namen sämtlicher betreffenden Abgeordneten, von ihnen selbst geschrieben. Die symbolischen Darstellungen werden von unseren ausgezeichnetsten Malern in bunten Farben ausgeführt, welche an schöpferischem Geist wie an künstlerischer Technik Vollendetes zu liefern bestrebt sind. Die Rheinprovinz

wird z. B. durch den Kölner Dom, durch den Rheinstrom, durch den Weinbau und Ähnliches charakterisirt; Westphalen durch seine Porta Westphalica, die Fehmethe u. s. w. Um diese Zeichnungen ziehen sich Arabesken und andere Verzierungen in mannigfacher Gruppierung. Sämmtliche Blätter liegen in einer Kapsel von gepreßtem Sammet, auf welcher das ständische Wappen in Gold und Silber getrieben angebracht ist. Die Künstler, sämmtlich Professoren der Akademie der Künste, wetteifern mit einander, nur das Ausgezeichnetste zu liefern.

Gestern hielten zahlreiche Deputirte bei dem rheinischen Abgeordneten Camphausen eine Vorversammlung, in welcher sie sich beriethen, wie die Modifikationen der Verfassungspetitionen durch die Herrenkurie aufzunehmen seien. Man beschloß, sich mit allem bis auf den Punkt über die Schuldgarantie und die Befugniß zu Anleihen einverstanden zu erklären. Letzterer Modifikation der Herrenkurie wollte man nicht beitreten, so daß also darüber keine Petition an den Thron gelangen würde.

Der Wollmarkt bietet in seinem Verlauf traurige Aspekte. Die Wollen stehen sämmtlich mehrere Thaler unter den vorigjährigen Preisen, wiewohl sie nicht schlechter, zum Theil sogar besser und in der Wäsche vorzüglich gerathen sind. Der Grund liegt aber in der allgemeinen Unternehmungsunlust, welche sich durch das Eintreffen des Rohmaterials nicht angefeuert sieht, sondern umgekehrt den Werth desselben herabdrückt. Wir halten dies für ein sehr bedenkliches Symptom, weil es zeigt, daß man auf lange hinaus noch an keine Besserung glaubt, oder daß doch die Wunden der jüngsten Vergangenheit so tief sind, daß man das Ausheilen derselben noch lange für unmöglich hält. Man könnte freilich sagen, die Industrie werde später bei einem wohlfeilen Einkaufspreise des Rohmaterials um so wohlfeiler arbeiten, um so wohlfeiler verkaufen und der Nutzen den Konsumenten zu gute kommen; allein man muß stets unterscheiden zwischen Uebertheuerung und Unterwerthung. Außerdem bleiben für den Augenblick Ursach und Wirkung lediglich aus der allgemeinen Muthlosigkeit zu erklären,

Potsdam, d. 26. Juni. Seine Majestät der König sind nach Schlesien gereist.

Berlin, d. 25. Juni. Se. Durchlaucht der General der Infanterie und General-Gouverneur von Neu-Vorpommern, Fürst zu Putbus, ist nach Putbus von hier abgereist.

Berlin, d. 26. Juni. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Ditmar in Erfurt den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; so wie dem Kantor und Schullehrer Bölte zu Mammendorf, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan-Falckeyrand ist von Neu-Strelitz, Se. Excellenz der General der Infanterie und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, v. Berg, von St. Petersburg, und der Herzogl. anhalt-cöthensche Landes-Directions-Präsident, v. Gostler, von Cöthen hier angekommen.

Berlin, d. 26. Juni. (A. P. Ztg.) Nachdem in Folge der nachstehend abgedruckten Botschaften die Wahlen der Landes-Deputation für das Staatsschuldenwesen und der ständischen Ausschüsse gestern in sämmtlichen durch ihre Marschälle besonders konvozirten Provinzial-Versammlungen abgehalten waren, erfolgte heute früh um 10 Uhr der Schluß des ersten Vereinigten Landtages. Zu dem Ende

hatten sich beide Kurien im Weißen Saale des Schlosses versammelt. Eine Deputation aller Stände benachrichtigte den königlichen Landtags-Kommissar, Staats-Minister von Bodelschwingh, daß der Landtag versammelt sei, worauf der königliche Kommissarius mit sämmtlichen Staats-Ministern in die Versammlung eintrat und folgende Rede verlas:

Durchlauchtigste Prinzen, durchlauchtige Fürsten, erlauchte Grafen, edle Herren, Hochgeehrte Abgeordnete der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden!

Es ist die Stunde gekommen, in welcher auf Befehl Sr. Majestät des Königs, unsers Allergnädigsten Herrn, die erste Versammlung des Vereinigten Landtages geschlossen werden soll. Sie ist dadurch getrübt, daß eine kleine Anzahl seiner Mitglieder ihre Betheiligung bei dem letzten Akt ihrer Wirksamkeit versagt und sich dadurch einer Pflicht entzogen hat, deren Erfüllung mit der Ausübung ihrer ständischen Rechte im wesentlichen Zusammenhange steht. Die Regierung wird das Ansehen der Gesetze zu schützen wissen.

Blicken wir im Uebrigen zurück auf den eilfwöchentlichen Zeitraum des ständischen Wirkens dieser hohen Versammlung, so werden Gefühle der mannigfachen Art in unserer Brust sich regen. Wer vermöchte sie zu übersehen, wer ihnen Ausdruck und Worte zu geben? Ein Gefühl aber dürfte Allen nicht fremd sein, das Gefühl, daß die Ergebnisse des Vereinigten Landtages weniger fruchtbringend für das Land gewesen sind, als sie es hätten sein können.

Doch vertrauen wir der allwaltenden göttlichen Vorsehung, welche unserem theuren Vaterlande in entscheidenden Augenblicken stets schützend zur Seite stand, daß der Samen des Guten und Edlen, welcher hier ausgestreut ist, auf einen empfänglichen und fruchtbaren Boden gefallen sei, auf daß er zu einem Baume mit edlen Früchten heranwache, unter dessen Schatten kein Unkraut wuchert.

Aber auch ein Gefühl der Freude und des Stolzes durchbebt gewiß Aller Brust; das Gefühl, ja das Bewußtsein, daß alle hier versammelten Stände und Provinzen auf das innigste verbunden sind, durch glühende Liebe für das Vaterland, für den uns von Gott gegebenen edlen König und sein erhabenes Haus. Denn Alle haben sich dazu laut und freudig bekannt. Wie verschieden auch die Wege sein, wie labyrinthisch sie sich durchkreuzen mögen, die hier empfohlen, die hier eingeschlagen sind, vertrauen wir, daß Alle, die mit jener Gesinnung auf ihnen wandeln, Einem Ziele zugeführt werden:

Zur Kräftigung der Ehre und Unabhängigkeit, der materiellen und geistigen Blüthe des Vaterlandes, zum Ruhme des preussischen Volkes unter einer durch die Stände gehobenen und gestärkten, unangetasteten Krone auf den Häuptern seiner Könige aus dem edlen Hause der Hohenzollern!!

Mit dem Ausdruck dieser Hoffnung, der Sie auf dem Wege in die Helmath geleiten möge, auf daß Sie auch dort fortwirken und streben nach jenem erhabenem Ziele,

erkläre ich — auf Befehl Seiner Majestät des Königs — den Ersten Vereinigten Landtag hiermit für geschlossen.

Der Marschall der Vereinigten Kurien, des Fürsten von Solms-Lich Durchlaucht, erwiederten diese Rede mit den Worten:

»Es lebe Se. Majestät der König!«

worauf die ganze Versammlung mit einem dreifachen lauten Hoch! einfiel. Der königliche Kommissar verließ sodann, von derselben Deputation geleitet, welche ihn empfangen hatte, den Saal.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.,

entbieten Unseren zum ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Wir haben durch Unsern Landtags-Kommissar von den Zweifeln Kenntniß erhalten, welche bei der Berathung der Anträge Unserer getreuen Stände auf Abänderungen des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar d. J. über die Auslegung der §§. 4 und 6 der Verordnung wegen Bildung des Vereinigten Landtags erhoben worden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel wollen Wir, in Uebereinstimmung mit den von Unserm Landtags-Kommissarius vorläufig abgegebenen Erklärungen, Unseren getreuen Ständen hierdurch eröffnen, was folgt:

1) Wenn im §. 4 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags diejenigen Darlehne, die fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden sollen, als solche bezeichnet sind, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird, so ist es Unsere Absicht nicht gewesen, durch diese, wörtlich aus dem Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 entnommenen Bezeichnung, solche Staats-Anleihen, für welche nur ein Theil des Staats-Eigenthums oder der Staats-Revenüen als Sicherheit bestellt werden möchte, von dem Erforderniß der Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschließen. Vielmehr ist es Unser Wille, daß die Aufnahme von Staats-Anleihen in Friedenszeiten und die Ausfertigung von Schuld-Documenten über solche Anleihen, so wie eine Vermehrung der in den umlaufenden Kassen-Anweisungen bestehenden unverzinslichen Staatsschuld nicht anders, als unter Zustimmung des Vereinigten Landtags erfolgen soll. Dies findet jedoch keine Anwendung auf die laufenden Verwaltungs-Schulden, indem dieselben lediglich in Anticipationen der Staats-Revenüen auf kürzere Zeit bestehen, und durch sie das Land mit neuen Lasten nicht beschwert wird. Zu solchen Verwaltungs-Schulden bedarf es wie bisher, so auch in Zukunft, der ständischen Mitwirkung nicht.

2) Da für die in §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vorgesehenen Fälle, in denen die Einberufung desselben durch politische Verhältnisse verhindert werden möchte, bei Aufnahme von Darlehen ausdrücklich nur die Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vorgeschrieben ist, so folgt schon hieraus, daß Unsere Absicht nicht dahin gegangen sein kann, der gedachten Deputation ein Recht der Zustimmung zu Staats-Anleihen beizulegen. Um jedoch jeden Zweifel über diese Unsere Absicht zu lösen, nehmen Wir keinen Anstand, hierdurch Unseren getreuen Ständen ausdrücklich zu erklären, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht dazu bestimmt ist, den Vereinigten Landtag in seinen gesetzlichen Befugnissen hinsichtlich der Consentirung von Staats-Anleihen zu ersetzen, oder zu vertreten.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1817.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr von Canis. von Duesberg.

An die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen *ic. ic.* entbieten Unsern zum ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben auf der Uns unterm **23. d. M.** vorgelegten Petitionen Unserer getreuen Stände auf Abänderungen und Deklarationen des Patentes und der Verordnungen vom **3. Febr. d. J.** die Zweifel ersahen, zu welchen die Fassung des **§. 9** der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages Unsern getreuen Ständen Veranlassung gegeben hat. Um diese Zweifel zu lösen, erklären Wir hierdurch, daß in dem durch das allgemeine Gesetz vom **5. Juni 1823** bestimmten Umfange des Rechts der Stände, mit ihrem Beirath gehört zu werden, durch die Verordnungen vom **3. Febr. d. J.** keine Schmälerung eingetreten ist, daß vielmehr dieses Recht in Betreff allgemeiner Gesetze nach Inhalt des **§. 12** der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages und des **§. 3** der Verordnung über die periodische Einberufung des vereinigten ständischen Ausschusses, auch, wenn dergleichen Gesetze Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, ungeschmälert auf den Vereinigten Landtag und auf den vereinigten ständischen Ausschuss übergegangen ist, so weit nicht die zuletzt erwähnte Gesetzesstelle den Provinzial-Landtagen jenen Beirath für einzelne Ausnahmefälle vorbehalten hat. Der **§. 9** der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages enthält demnach in keiner Weise eine Schmälerung, vielmehr nur eine wesentliche Erweiterung der ständischen Rechte.

Wenn Unsere getreuen Stände ferner die Besorgniß hegen, daß in der Bestimmung des erwähnten **§. 9**, wonach das dem Vereinigten Landtage von Uns verliehene Steuerbewilligungs-Recht auf die Domainen und Regalien nicht bezogen werden soll, eine Beschränkung der ständischen Gerechtsame gefunden werden könnte, so wollen Wir diese Besorgniß hiermit durch die Erklärung beseitigen, daß es bei Erlass der gedachten Bestimmung nicht in Unserer Absicht gelegen hat, in den verfassungsmäßigen rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien irgend eine Veränderung herbeizuführen, daß mithin diese rechtlichen Verhältnisse durch die Verordnungen vom **3. Febr. d. J.** in keiner Weise alterirt sind.

Was die in der Petition vom **23. d. M.** beantragten Abänderungen Unseres Patentes und der Verordnungen vom **3. Februar d. J.** betrifft, so ist Unseren getreuen Ständen aus der Anrede, mit welcher Wir sie bei Eröffnung des Landtages begrüßt haben, so wie aus Unserer Erwiderung auf ihre Adresse, Unser Entschluß bekannt, an die weitere Ausbildung des, von Uns selbst für bildungsfähig erklärten neuen Verfassungswerkes nicht anders, als auf der Grundlage reiflicher Erfahrung zu gehen. Getreu diesem Entschlusse, aber auch eingedenk Unserer Erklärung, daß Wir den Vereinigten Landtag gern öfter um Uns versammeln wollen, werden Wir die auf die periodische Einberufung desselben und auf Beschränkung des Wirkungsbereiches des Vereinigten ständischen Ausschusses gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände in sorgsame Erwägung ziehen und behalten Uns Unsere Entschließung darüber so lange vor, bis die Verordnungen vom **3. Febr. d. J.** ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein werden.

Wenn Unsere getreuen Stände am Schlusse der Petition vom **23. d. M.** an Uns die Bitte richten:

bis zur Entscheidung über die vorerwähnten Anträge auf Abänderungen der Verordnungen vom **3. Februar d. J.** die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen aussetzen zu lassen, so beehrt sich diese Bitte, so weit sich dieselbe auf die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen bezieht, dadurch,

daß ein Antrag Unserer getreuen Stände auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungsbereich der gedachten Deputation nicht an Uns gelangt ist. Was aber die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Aussetzung der Wahl der ständischen Ausschüsse betrifft, so können Wir dieser Bitte schon deshalb nicht Statt geben, weil Wir beabsichtigen, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, dessen endliche Feststellung und Publikation der Beschleunigung bedarf, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der darüber eingegangenen provincialständischen Erklärungen dem Vereinigten ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorzulegen und denselben zu diesem Zwecke möglichst bald zusammen zu berufen. Wir fordern daher Unsere getreuen Stände hierdurch auf, die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen nunmehr zu vollziehen, wozu die Provinzial-Landtags-Marschälle unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen haben.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den **24. Juni 1847.**

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn.
von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr von Canitz.
von Duesberg.

An
die zum Vereinigten Landtage versammelten
Stände.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen *ic. ic.*, entbieten Unseren zum ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Nachdem Uns von Unserm Landtags-Kommissar angezeigt worden ist, daß die Unseren getreuen Ständen von Uns überwiesenen Geschäfte, mit Einschluß der Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen bis zum **25. dieses Monats** erledigt sein können, haben Wir den Schluß des Ersten Vereinigten Landtags auf den **26. dieses Monats** festgesetzt, und, da Wir an diesem Tage in Unserer Residenz Berlin nicht anwesend sein werden, Unserm Landtags-Kommissar beauftragt, den Vereinigten Landtag in Unserm Namen zu schließen. Indem Wir dies Unseren getreuen Ständen hierdurch eröffnen, bleiben Wir denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den **24. Juni 1847.**

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Bodelschwingh.

An
die zum Vereinigten Landtage versammelten
Stände.

Frankeich.

Paris, d. 22. Juni. Man liest in dem „Constitutionnel“: Eine seltsame Nachricht war gestern an der Börse verbreitet; der Regierung soll durch eine telegraphische Depesche die Mittheilung geworden sein, — die Chinesische Marine habe die französischen Kriegsschiffe in Canton angegriffen und diese hätten grausame Rache geübt; 1000 Chinesen seien von den Kugeln der französischen Fahrzeuge gefallen. Die französische Seestation in China besteht demnach aus einer Fregatte, einer Corvette und einem Dampfboot.

Eisenbahnen.

— Auf dem Zuge von Magdeburg nach Halberstadt hat sich am 24. Morgens ein großes Unglück ereignet. Ein vier-rädiger Postwagen hat die Hinterachse gebrochen, so daß mehrere Wagen über denselben hinweggingen. Es sind dabei, dem Vernehmen nach, drei Beamte ums Leben gekommen, und mehrere Reisende erheblich beschädigt. (Vossf. Ztg.)

Sächsisch-Schlesische Eisenbahn. 10te Einzahlung von 7 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. für jede Actie den 26., 27., 28. Juli a. c. bei der Bank in Leipzig und den 29., 30., 31. Juli a. c. in Dresden im Bureau der Gesellschaft.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Halle, den 26. Juni.

Weizen	4	26	3	λ	bis	5	5	λ
Roggen	4	6	3	—	4	11	3	·
Gerste	2	28	9	—	3	2	6	·
Hafer	1	16	3	—	1	22	6	·

Getreidebericht. Berlin, den 26. Juni.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt:

Roggen loco	94-96	pf für 82 pfd.
„ Lieferung pr. Juni	92 1/2-94	pf bz.
„ „ pr. Juni/Juli	81-82	pf.
„ „ pr. Juli/August	75	pf. bz. u. G.
Gerste loco	72-74	pf.
Hafer loco nach Qualität	42-46	pf.
Rindöl loco	11 1/4	pf.
„ Herbst	12	pf bz. u. Bf.
Spiritus loco	31 1/2	u. 31 pf bz.

Kanal-Eisten. Den Finow-Kanal passirten am 24./25. Juni: 145 Wspl. Weizen, 220 Wspl. Roggen, 263 Wspl. Hafer.

Mit Roggen-Preisen ist es heute wieder höher gegangen und schloß der Markt fest.

Leipzig, den 25. Juni.

Nach Dresdner Scheffeln.

Weizen	10	5	Ngr. bis	10	10	Ngr.
Roggen	8	15	—	8	20	·
Gerste	6	25	—	6	27 1/2	·
Hafer	3	2 1/2	—	3	5	·
Knappsaat	6	15	—	—	—	·
W. Rubsen	6	10	—	—	—	·
S. Rubsen	—	—	—	—	—	·
Del, der Str.	12	15	—	—	—	·

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 26. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.
am 27. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 1 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 25. Juni: 13 Zoll unter 0.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 26. Juni.

St. Schuld-Sch.	3 1/2	93 1/4	92 3/4	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	95 1/4	—
Sech. Präm. Scheine.	—	95 1/4	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	94 1/4	—
Kur = u. Neum. Schuldversch.	3 1/2	90	—	Schlesische do.	3 1/2	—	97
Berliner Stadt = Obligat.	3 1/2	93	—	do. Lt. B. ga = rant. do.	3 1/2	—	—
Wsp. Pfandbr.	3 1/2	93 3/4	93 1/4	Frdrschd'or.	—	137 1/2	131 1/2
Großh. Pos. do.	4	102 3/4	101 1/4	Augustd'or.	—	12	11 1/2
do. do.	3 1/2	93 1/8	92 5/8	Gold al mare.	—	—	—
Dstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	96 1/2	Disconto	—	4	5

Eisenbahn-Actien.

Volling.	3f.				
Amst. Rott.	4	97 a 97 1/8 bz.	Rhein. Stm.	4	84 1/2 G.
Arn. Utr.	4 1/2	—	do. P. Dbl.	4	—
Brl. Anhalt.	4	112 1/4 a 1 1/2 bz.	do. v. St. gar.	3 1/2	—
do. do. P. Dbl.	4	—	Sächs. Bair.	4	86 3/4 G.
Berl. = Hamb.	4	108 1/2 bz.	Sag. = Slog.	4	—
do. P. Dbl.	4 1/2	98 1/2 B. 3/8 bz.	do. P. Dbl.	4 1/3	—
Brl. Stettin.	4	110 3/4 B. 110 1/2 bz.	St. = Bohw.	4	—
Bonn-Röln.	5	—	Thüringer.	4	94 G.
Bresl. Freib.	4	—	W. = B. C. - O.	4	86 1/2 B.
do. do. P. Dbl.	4	—	Zarsk. Selo.	—	72 3/4 bz.
Cöth. Verb. B.	4	—			
Cr. = Ob. Schl.	4	77 G.	Quittungs = Bogen.		
Düss. Elberf.	4	104 B.	a 4 0/0		
do. do. P. Dbl.	4	91 1/2 G.			
Gloggnitz.	4	—			
Hmb. Bergd.	4	—			
Kiel-Alton.	4	109 1/2 G.			
Leipz. Dresd.	4	—			
Magd. Hlbf.	4	—			
Magd. Leipz.	4	—			
do. P. Dbl.	4	—			
N. Schl. Mk.	4	88 3/8 a 1 1/2 bz.			
do. P. Dbl.	4	92 5/8 bz.			
do. P. Dbl.	5	101 5/8 bz.			
Nrd. R. Fd.	4	—			
O. Schl. Lt. A.	4	105 B.			
do. P. Dbl.	4	—			
do. Lt. B.	4	99 B.			
Potsd. Magd.	4	96 1/2 G.			
do. P. A. B.	4	92 1/2 bz.			
do. do.	5	101 3/8 bz. u. B.			

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Leipzig, den 25. Juni.

Staatspapiere.	Ange- boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Ange- boten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere *)			R. K. Vestr. Metall.		
à 3% im 14 pf F.			pr. 150 fl. Conv.		
von 1000 u. 500 pf		91 1/4	à 5 0/0 lauf. Zinsen		
kleinere		—	à 4 0/0 à 103 0/0 im		
do. do. v. 500		99 7/8	à 3 0/0 14 pf F.		
Königl. Sächs. Land- rentenbr. à 3 1/3 0/0			Pr. Frdrd'or. à 5 pf		
im 14 pf F.			auf 100		
von 1000 u. 500 pf		92 1/2	And. ausl. Louisd'or		
kleinere		—	à 5 pf nach gerin- germ Ausmünzfur-		
Königl. Pr. Steuer- Kredit = Kassensch.			te auf 100		12
à 3% im 20 fl. F.	88	—	Conv. = Spec. u. Gld.		
von 1000 u. 500 pf			auf 100		
kleinere		—	idem 10 u. 20 Kr.		
Leipz. Stadt = Obligat.			auf 100		3
tionen à 3% im					
14 pf F.					
von 1000 u. 500 pf	90 1/2	—	Act. d. W. B. pr. St.		
kleinere	—	—	à 103 0/0		
Sächs. erbl. Pfand- briefe à 3 1/3 0/0			Leipz. Bank = Actien	167	
von 500			à 250 pf pr. 100		
von 100 u. 25			Leipz. Dresd. Eisenb. =		
S. laufiger Pfand- briefe à 3% 0/0			Actien à 100 pf		
S. laufiger Pfand- briefe à 3 1/2 0/0			pr. 100	115 1/2	
Leipz. = Dresd. Eisenb.			Sächsisch = Baier. do.		
P. = Dbl. à 3 1/2 0/0	104 1/4	—	pr. 100	87	
R. Pr. St. Schuldsch.			Sächsisch = Schlef. do.		
à 3 1/2 0/0 in Pr. Ct.			pr. 100	100 1/2	
pr. 100		92 3/4	Chemnitz = Riesaer		
Hamb. Feuerf. = Anl.			do. à 100 pf pr. 100	60	
à 3 1/2 0/0 (300 Mk.			Erbau = Zittauer do.		
Wco. = 150 pf)			pr. 100	56 1/2	
			Magd. = Epz. do. incl.		
			Div. = Scheine do.		
			pr. 100		217

*) d. h. Steuer = Kredit = und Staats = Schulden = Kassenscheine.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 25. bis 27. Juni.

Im Kronprinzen: Hr. Rittergutsbes. Graf zu Dohna m. Fam. u. Dienerfch. a. Kohenau. Hr. Kaufm. Dünzand m. Fam. a. Newyork. Hr. Pfarrer Gebhardt a. Dberseemen. Hr. Kammerherr v. Ehrenstein m. Dienerfch. a. Wien. Hr. Techn. Herzfch a. Oldenburg. Hr. Literat v. Wihlo a. Berlin. Hr. Buchhldr. Großmann a. Braunschweig. Hr. Rittergutsbes. v. Mangelsdorf m. Gem. u. Dienerfch. a. Breslau. Die Hrrn. Kaufl. Endnis a. Wien, Thiele a. Nürnberg, Birkner a. Hamburg, Geißler a. Dresden. Hr. Amtsdirektor Fuß a. Breslau. Mad. Buchner a. Stettin. Hr. Rittergutsbes. Raumann a. Dresden. Hr. Oberst v. Sellhorn a. Wien. Hr. Offiz. v. Rohrfeid a. Mainz. Hr. Gutsbes. v. Seebach a. Breslau. Hr. Juwelier Feller a. Potsdam. Hr. Gutsbes. Weiffenborn a. Greifswalde. Hr. Kapitain v. Castro a. Triest. Hr. Justizrath Herrmann a. Pofen. Die Hrrn. Kaufl. Beyer a. Stuttgart, Lippmann a. Rostock, Jäger a. Cöln, Hennig a. Frankfurt a/M.

Stadt Hürich: Frl. v. Gutbier a. Schwarzenburg. Hr. Dekon. Rath Maaf u. Hr. Pred. Müller a. Pommern. Hr. Lieut. Baron v. Hünenfeld a. Meiningen. Die Hrrn. Kaufl. Michels a. Cöln, Jacoby a. Berlin, Lilienthal m. Fam. a. Neudietendorf, Meyer a. Stettin, Wöhl a. Leipzig, Franke a. Kassel. Hr. Rent. v. Detmar a. Livland. Frau v. Treslow u. Frl. v. Alvensleben a. Schochwiz. Hr. Mineralog Kommel a. Heidelberg. Frau v. Wittken a. Langenfelze. Frau Reg. Rathin Fölsch a. Potsdam. Mad. Fink a. Berlin. Mad. Schwarz u. Fräul. Frank a. Dresden. Die Hrrn. Kaufl. Herold a. Leipzig, Dichter a. Pforzheim, Meise m. Fam. a. Wittenberg, Prager a. Erfurt, Hoffmann a. Hannover.

Goldnen Ring: Die Hrrn. Kaufl. Hoyer a. Magdeburg, Harting u. Rothe a. Leipzig. Die Hrrn. Cand. Bachmann a. Schnellrode, Rosenmüller a. Westerhausen. Hr. Kaufm. Wiemann a. Leipzig. Hr. Commis Seyffert a. Berlin. Die Hrrn. Dekon. Fichte u. Klopp a. Röttingen. Frl. Kober a. Zeiz.

Goldnen Löwen: Hr. Gutsbes. Schneidewind m. Fam. a. Meiffen. Die Hrrn. Kaufl. Kundler a. Stettin, Saalborn a. Berlin, Harnecker u. Hr. Commis Schultzy a. Memel. Hr. Dekon. Westermeyer m. Fam. a. Eckertsberge. Hr. Fabrik. Felgner a. Halberstadt. Die Hrrn. Kaufl. Drigieski a. Mainz, Tiefenshorn a. Kassel, Brachmann a. Berlin.

Schwarzen Bär: Hr. Partik. Unzelmann a. Frankfurt. Die Hrrn. Buchbindermfr. Henß a. Weimar, Fischer a. Remberg. Die Hrrn. Kaufl. Muthreich a. Bleicherode, Bretschneider a. Nordhausen, Thielemann a. Münster. Hr. Fabrik. Kuchenthal a. Buhla.

Stadt Hamburg: Frau Rent. Böhme a. Hannover. Hr. Amtm. Lehmer a. Wegeleben. Hr. Prof. Tribberg a. Finnland. Die Hrrn. Kaufl. Köhm a. Berlin, Archow a. Bristol, Henß a. Kassel. Hr. Reg. Rath Stephan a. Magdeburg. Hr. Cand. Poppe a. Trebniz. Hr. Kaufm. Phelahn a. Berlin. Hr. Prof. Phorch a. Mannheim. Hr. Amtm. Hagemann a. Belleben. Hr. Justizrath Jonas a. Eiferwerda.

Goldne Angel: Fräul. Hannemann, Sängerin a. Dresden. Hr. Gutsbes. Frißch a. Wiesenena. Die Hrrn. Kaufl. Hammer a. Frankfurt, Arnd a. Fulda, Otto a. Rostock.

Zur Eisenbahn: Hr. Landrath v. Hanstein a. Heiligenstadt. Hr. Graf v. Mirowsky a. Petersburg. Hr. Kaufm. Meyer a. Magdeburg. Hr. Partik. v. Luteroth u. Hr. Baron v. Löbniz a. Berlin. Die Hrrn. Kaufl. Usher, Scharner u. Leimann a. Leipzig. Die Hrrn. Dr. med. Deller a. Liegniz, Seifart a. Breslau.

Vom 1. Juli ab erteile ich Unterricht in der kaufmännischen Arithmetik und bitte diejenigen, welche an dem Unterrichte und an den damit verbundenen Uebungen Theil nehmen wollen, sich in den Nachmittagsstunden von 1—3 in meiner Wohnung Dberglauch a Nr. 1804 zu melden.

Dr. Schadeberg.

Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgeschickt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert

1) An den Mühlmeister Heintze in Brick. 2) An den Marionettenspieler Grimmer in Freiburg a./N. 3) An den Schullehrer Kurz in Seehausen. 4) An Hrn. Fischer in Leipzig. 5) An Hrn. Gutsbesitzer Schulze in Kockwiz. 6) An Hrn. Stud. Eichler in Leipzig. 7) An den Kellner Taubert in Guben. 8) An den Schlosser Maler in Chemnitz. 9) An Hrn. Vineil in Frankfurt a./M. 10) An den Wöttcher Knipfer in Merseburg. 11) An Hrn. Schütze in Altleben. 12) An Hrn. Steuerrath Becker in Heiligenstadt. Halle, den 25. Juni 1847.

Königl. Ober-Post-Amt.
Göschel.

Nothwendiger Verkauf
beim

Königl. Preuss. Land- u. Stadtgerichte zu Halle a. d. S.

Das zu Zwintschöna sub Nr. 30 belegene, dem Schmiedemeister Karl Stegner gehörige Grundstück, bestehend in einem Wohnhause und Schmiedewerkstatt nebst sonstigen Zubehörungen, nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen,

in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1120 Thlr., soll

am 28. August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst, Zimmer Nr. 18, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Bennhold meistbietend versteigert werden.

Die beiden, dem hiesigen Brauer-Verein zugehörigen, hierselbst belegenen, mit guten Kellerräumen und Malzböden versehenen Brauhäuser, worin bisher Bier und resp. Broihan gebraut worden, sollen sammt den dazu gehörigen, in gutem Stande befindlichen Braugeräthschaften einzeln auf 6 Jahre vom 1. April 1848 bis dahin 1854 anderweit verpachtet werden. Im Auftrage der Vorsteher des Vereins habe ich dazu

einen Termin auf den 19. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr im Gasthose »zum goldenen Löwen« hierselbst anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen liegen zur Einsicht in meinem Geschäftszimmer bereit, und werden auf portofreie Anfragen und gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt.

Usherleben, d. 27. Mai 1847.

Der Justiz-Commissarius
Dürre.

Oeffentliche Aufforderung.

Am 3. d. Mts. wurde ein am hiesigen Saalufer angeschwommener männlicher Leich-

nam, welcher 5 Fuß 3—4 Zoll maß, und schon stark in Fäulniß übergegangen war, gerichtlich aufgenommen. Der Aufgefundene schien in einem Alter von 30 und etlichen Jahren zu sein, hatte schwarzbraunes Haar, geschorenen, nur unter dem Halse stehenden Bart und noch ganz vollständige Zähne. Er war ohne Rock, mit einer blaugedruckten Leinwandweste, buntem wollenen Shawl und grauen groben, mit Lederflicken versehenen Tuchhosen bekleidet und trug kurze rindlederne Stiefeln, und statt der Strümpfe linnene Lappen. Das linnene gestickte Hemde war ohne Zeichen.

Da der Verunglückte unbekannt war, so fordern wir jeden, wer über denselben Auskunft geben kann, zur baldigen Anzeige davon bei uns auf.

Nienburg a./S., am 20. Juni 1847.
Herzogl. Anhalt. Justizamt das.
Rosenhagen.

Freiwilliger gerichtlicher Verkauf.
Patrimonialgericht Altranstädt.

Das im Dorfe Altranstädt sub Nr. 9 belegene Bauergut mit den Feldgrundstücken, zusammen abgeschätzt auf 4280 Thlr. 13 Sgr. 1/4 Pf.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Juli Vormittags 11 Uhr im Gasthose zu Altranstädt subhastirt werden.

Eisengießerei-Verkauf.

Die bei Siebichenstein und Halle unweit der Saale gelegene Eisengießerei und Maschinen-Bauerei soll mit dem vor-

handenen Inventario in dem auf den 9. Juli e. Vorm. 10 Uhr in meiner Expedition — Brüderstraße Nr. 206 — anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bei mir einzusehen.

Halle, den 25. Juni 1847.

Der Justiz-Commissarius Fritsch.

Bekanntmachung.

Das ehemalige Post-Etablissement Carlsfeld, mit ungefähr 17 Morgen sehr guten Feldes und 2 Acker zweischürigen Wiesen, von denen das Erstere an der Berlin-Halle'schen Chaussee, in der Nähe der Städte Brehna und Landsberg gelegen und jetzt als Gasthof verpachtet ist, werde ich im Auftrage des Besitzers, und zwar den im Hofe von Carlsfeld stehenden Schuppen, sowie die Scheune zum Abbrechen, die 17 Morgen Feld aber in zwei einzelnen Parzellen

am 1. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr

in Carlsfeld selbst an den Meistbietenden verkaufen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Delitzsch, den 24. Juni 1847.

Der Justiz-Commissar
Mulerdt.

Bekanntmachung.

Den 14. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage sollen die zum Nachlasse des Herrn Post-Commissar Päßler gehörigen Mobilien, als Betten, Wäsche, Kleider, Pretiosen, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräthe u. s. w., in dem Hause des Hrn. Siegmund Kühne am breiten Thore öffentlich versteigert werden. Das Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände liegt bei dem unterzeichneten Commissarius zur Einsicht bereit.

Delitzsch, den 23. Juni 1847.

Der Land- und Stadtgerichtsrath
Börckel.
v. c.

Rosenblätter und Gartensalbei kauft
E. L. Helm, große Steinstraße.

Ein Kinderwagen steht zu verkaufen
kleiner Schlamm Nr. 972.

Eine im guten Stande befindliche Drehrolle ist zu verkaufen Leipziger Vorstadt
Nr. 1651.

Zur Nachricht.

Es gehen dann und wann noch Anmeldungen zu meinem Schreibunterricht ein, sie müssen abgewiesen werden, wenn ich den letzten dieses Monats abreisen will. Gleichwohl wäre ich gar nicht abgeneigt, meinen Aufenthalt um 2 Wochen allhier zu verlängern, insofern mir bis mit dem 29. d. M. mindestens zwanzig zuverlässige Anmeldungen eingegangen sein sollten.

Wer also noch die Absicht hat, von meinem Unterricht zu profitiren, wolle sich gefälligst bis mit dem 29. d. M., Dienstag, hierzu bei mir unterzeichnen.

Der Calligraph u. Schreiblehrer
Julius Knauth aus Dresden,
in Halle, gr. Ulrichsstraße Nr. 71.

Daß ich mich hier als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen habe, zeige ich ergebenst an.

Börzig, den 25. Juni 1847.

Dr. Frißsche,
wohnhaft bei Herrn Kaufmann Kotsch
am Markt.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Krisis unserer religiösen Bewegung

von
N. Hayn.
gr. 8. brosch. 15 Sgr.
Ed. Heynemann in Halle.

Dem Wiederbringer eines mir zwischen Löbejün und hier abhanden gekommenen kleinen braungefleckten Wachtelhundes sichere ich hiermit eine angemessene Belohnung oder den besten Dank zu.

G. Riffert, im Hause des Herrn
A. Th. Jüngling in Gröbzig.

8 Wispel Roggenkleie sind im Ganzen wie auch im Einzelnen zu verkaufen auf dem Trödel bei dem Mehlhändler Löwe, Nr. 798.

**Fliegenetze für Kutsch- und
Reitpferde,**
in verschiedenen Farben, verkauft billig der
Sattel- u. Reitzzeug-Vorfertiger Fr. Lange,
gr. Ulrichsstraße Nr. 66.

Zum Kirchfeste und Tanzvergnügen
Sonntag den 4. Juli ladet ergebenst ein
Weber in Müllerdorf.

Im Hause Nr. 457 ist der Keller von
jetzt ab zu vermieten.

Bettfedern-Verkauf.

Die Bettfedern-Handlung des Joseph Pöschl aus Böhmen empfiehlt ihr bedeutendes Lager von ganz fein gerissenen böhmischen Bettfedern, von allen Sorten von jungen Gänsen, Stoppelgänsen, Wollgänsen, Nudelgänsen, wie noch mehreren andern Sorten Federn, ganz feinen Daunen, Schwänen-Federn und Daunen, in beliebiger Auswahl und zu den billigsten Preisen. Das Lokal ist im Gasthof zum schwarzen Adler vor dem Steinthor.

Joseph Pöschl.

Ein großer eiserner Mörser und ein großes Sperrhorn stehen zum Verkauf
kleine Ulrichsstraße Nr. 995.

Die stattgefundene Eröffnung der Thüringischen Eisenbahn bis hier wird viele Veranlassung geben, Waaren hier per Bahn und von da kommend per Achse befördern zu lassen, wozu ich meine Vermittelung hiermit anzubieten mir erlaube.

Seit einer Reihe von Jahren das Expeditionsgeschäft hier beinahe ausschließlich betreibend, besitze ich die nöthigen Erfahrungen, um allen billigen Anforderungen genügen zu können.

Eisenach, den 24. Juni 1847.

S. Pabst.

Landwirthschafterin-Gesuch.

Eine Person in den vierziger Jahren, welche gute Zeugnisse ihres sittlichen Betragens und guter Wirthschaftsführung aufzuweisen hat, findet mit 40 Thlr. jährlichem Gehalt längern Dienst bei einer bejahrten Herrschaft auf einem kleinen Rittergute unweit Halle, gleich oder zu Michaelis dieses Jahres. Hr. Dekonom Köstler oder Hr. Gastwirth Bester in Halle werden die Güte haben, reflektirenden Personen das Nähere mitzutheilen.

Bei **C. A. Schwetschke und Sohn** in Halle ist zu haben:

Ludwig Tieck's gesammelte Novellen. Vermehrt und verbessert. 14 Bändchen. 2. Auflage. Herabgesetzter Preis 5 Thlr. 10 Sgr. (früherer Preis 12 Thlr. 17 $\frac{1}{2}$ Sgr.)

Ferkeln, 4 Wochen alt, verkauft das
Vorwerk Langenbogen.

Frischer Kalk

Donnerstag den 1. Juli in der Siebichensteiner Amtsziegelei.

Die geehrten Gastgeber werden die Stunde ihrer Concerte künftig genau anzugeben hierdurch ergebenst ersucht. M. P. K.

Obst-Verkauf. Mittwoch den 30. d. M. will ich mein hartes Obst, auch Kirschen und Aprikosen, meistbietend verkaufen.

Krimpe, den 26. Juni 1847.

Robert Böttcher.

Mein Acker ist verkauft.

K. F. Naumann aus Freiburg.

Frischer Kalk beim Mauermstr. Lange in der Taubengasse Nr. 1777.

Für eine Restauration wird zum nächsten Ersten eine Köchin gesucht. Näheres in der Destillations-Anstalt bei E. F. Scharre.

Nabensinsel.

Dienstag, sowie alle folgende Dienstage **Militair-Concert** und Abends Tanzmusik im Salon.

Ein junges Mädchen, welches schon einige Jahre als Wirthschafterin zur Zufriedenheit ihrer Prinzipalität konditionirte, wünscht zu Michaelis ein anderweites derartiges Engagement zu finden. Ueber ihre Adresse und ihre Verhältnisse wird auf geneigte Anfragen Madame Heckert (Glashandlung, große Ulrichsstraße Nr. 77) nähere Auskunft zu geben die Güte haben.

Am vergangenen Mittwoch ist vom Stadtschießgraben bis nach der kleinen Steinstraße ein Stroh-Cigarren-Etui verloren. Der Finder wird gebeten, dasselbe in der Zerkergasse Nr. 570 bei dem Zieler Haase abzugeben.

Das freundliche Logis des zweiten Stockes in dem Hause Nr. 725 am Markte hier ist von jetzt an zu vermieten und zum 1. Oktober d. J. zu beziehen. Das Nähere im Hause selbst 2 Treppen hoch.

Es ist in der Nähe des Domplatzes ein gezähmter Kanarienvogel entflohen. Derjenige, dem derselbe zugeflogen sein sollte, wird gebeten, ihn gegen eine gute Belohnung im Residenzgebäude bei dem Aufwärter Schaaf abzugeben.

2 Thaler Belohnung

erhält der ehrliche Finder bei Rückgabe einer am Sonnabend verlorenen Brieftasche nebst Inhalt im Laden Kl. Ulrichsstraße Nr. 1017.

Sehr starken frischen grünen Havel-Kal im Fürstenthale.

Loose zur 96. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie sind bei dem Unterzeichneten zu den bekannten Preisen und Pläne unentgeltlich für Siesige und Auswärtige zu bekommen.

**Der Königl. Lotterie-Einnehmer
Lehmann in Halle.**

Landguts-Verkauf.

Ein 2 Stunden von hier gelegenes Landgut mit gut im Stande befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten etc., 5 Wispel Ausfaat sehr gutem Lande, soll wie alles steht und liegt für 7000 Forde- rung durch W. F. Strien in Mansfeld verkauft werden.

Ein übercomplettes Ackerpferd, unter 2 die Wahl, Farbe schwarz, und ein Reit- bulle, 3 Jahr alt, hiesiger Rasse, ist zu verkaufen bei

A. Körber in Elben bei Gerstebd.

Ein Commis, welcher in einem flotten Material- und Eisen-Geschäft in Lehre gestanden, sechs Jahre in zwei dergleichen servirt, mit den besten Zeugnissen in Hinsicht seiner Solidität und Brauchbarkeit versehen, und gegenwärtig die alleinige Führung eines soliden Material-Geschäfts besorgt, wünscht 1. August oder 1. September ein anderweitiges Engagement, und ist ihm Placirung jeder kaufmännischen Geschäfts-Branche genehm.

Geneigte frankirte Offerten unter der Chiffre E. H. wird die Expedition des Couriers befördern.

Annonce.

Herr D. A. . . . n W. in S. hat sich bei Gelegenheit einer großen Tischgesellschaft in Eisleben erlaubt, Ausdrücke zu gebrauchen über die Wirthschaftsführung eines Ritterguts zu T. . . . , welche zwar seinen eigenen Charakter genugsam andeuten, welche aber auch den durch diese Ausdrücke am meisten Beteiligten hiermit zwingen, bloß die kleine Rüge anzubringen: Jeder hat sich um sich selbst zu kümmern. Sollte aber dergleichen wieder vorkommen, so würde es so gelinde nicht gerügt werden.

B.

Heute, Montag den 28. Juni

im

Fürstenthale Rosenfest

mit brillanter Beleuchtung,
großem Concert

und abwechselndem Männergesang, gegeben vom Vereinigten Musikchor unter Mitwirkung mehrerer Mitglieder des **F. Gungl'schen Musikchors**. Anfang 7 Uhr.

Trotha bei Herrn W. Preis.

Heute, sowie jeden Montag und Mittwoch Gesellschaftstag und Concert.

Heute, Montag, Gesellschaftstag und Tanz im Salon bei Ratsch in Böllberg. Alle Tage saure Milch.

Hôtel de Prusse.

Heute, Montag, **Militair-Concert.**

Funkens Garten.

Montag den 28. Juni **Concert.**
Stadtmusikchor.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Diese Nacht 12 Uhr wurde meine liebe Frau von einem Mädchen glücklich entbunden.

Rieda, den 24. Juni 1847.

Morgenstern.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter Pauline mit dem Buchhändler Herrn F. Kuhnt beehren wir uns Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Eisleben, d. 27. Juni 1847.

Fr. Ganz und Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:

Pauline Ganz,
Ferdinand Kuhnt.

Verbindungs-Anzeige.

Verspätet.

Unsere am 3. d. M. akhier vollzogene eheliche Verbindung zeigen theilnehmenden Freunden und Verwandten hierdurch ergebenst an

Mori, im Juni 1847.

Karoline Schmidt, geb. Krauß,
und

Engelhardt Schmidt, F. Gutbesitzer.

»Wenn uns nur Gott vor unsern Freunden schützt,

Vor unsern Feinden woll'n wir's wohl selber!«